

ABWÄGUNGSTABELLE

Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
Frühzeitige Unterrichtung vom 15.01.2024 bis 23.02.2024

zum Vorentwurf des **BEBAUUNGSPLANS UND ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**
„Filsgebiet-West, nördlich der Fils“, Plochingen
Vorentwurf vom: 12.12.2023

Stand: 25.02.2025

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
1	<p>STN Polizeipräsidium Reutlingen vom 15.01.2024</p> <p>wir verweisen auf unser Abstimmungsgespräch mit der Stadt Plochingen und die nachfolgende Rückmeldung zu den Planungen v. 02.06.2023 ggü. Herrn Bausch. Die verkehrlichen Nutzungen werden zu einem späteren Zeitpunkt mittels Verkehrszeichen und Markierungen festgelegt. Bei weiterem Bedarf vorab, oder deutlichen Abweichungen betroffener Planungen mit Verkehrssicherheitsrelevanz bitten wir um Rückmeldung.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auf einschlägiges Regelwerk.</p> <p>Rückmeldung vom 02.06.2023 ggü. Herrn Bausch: Gemäß der Besprechung haben wir folgende Punkte festgehalten: Allgemein wird die gewählte Form der Erschließung und Querschnitte, auch vor dem Hintergrund der Verkehrszahlen als ausreichend betrachtet. <i>Rü Polizei: Wo möglich sollten, wie im Wesentlichen geplant, separierte Gehwegflächen baulich mit Hochbord angeboten werden. Querschnitte sollen sich an der RASt und Regelwerk orientieren.</i> Für die Brücke wird die Variante 2 (mit einseitigem separatem Gehweg) empfohlen, die Variante 3 im Mischverkehr (mit markierten Gehwegstreifen) jedoch nicht gänzlich</p>	<p>Am 02.06.2023 hat ein Vorgespräch zwischen der Verwaltung und Herr Fietz vom Polizeipräsidium Reutlingen zum damaligen Stand der Planungen stattgefunden. Die behandelten Punkte mit der entsprechenden Rückmeldung der Polizei wurden in der Stellungnahme ergänzt und in der Planung geprüft. Die beschriebene Rückmeldung stellt eine Zusammenfassung der besprochenen Punkte dar.</p> <p>Im Zuge der weiteren Planung erfolgt eine weitere Abstimmung mit dem Polizeipräsidium.</p> <p>Die Planung sieht nördlich der Fils jeweils beidseitig separierte Gehwegflächen vor. Südlich der Fils wird die Verkehrsfläche vereinheitlicht.</p> <p>In der weiteren Planung wird aus beschriebenen Gründen die Variante 3 im Mischverkehr weiterverfolgt. Mit einem nutzbaren Verkehrsraum</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Für den Bebauungsplan wird für die kommunale Filsbrücke die Variante im Mischverkehr zugrunde</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>ausgeschlossen. Die Planung bevorzugt vor dem Hintergrund der geringen Verkehrsstärken die flexible Aufteilung der Verkehrsflächen im Mischverkehr. Hier bitte ich Sie um eine vertiefende Bewertung und Rückmeldung.</p> <p><i>Rü Polizei: Vor dem Hintergrund der dort ohnehin eher engen Abbiegeräume und diskutiertem, erwartetem Zuwachs von Schwerverkehr priorisieren wir aus Verkehrssicherheitsgründen klar die Variante mit einer einseitig separierten Gehwegfläche (Variante 2, 2,00 m Breite könnten aber durchaus auch reichen) und Radfahrer dann auf der Bauwerksfahrbahn. Detailplanungen zur Heran – und Fortführung vom und zum Bauwerk, Vorfahrtsregelungen, Sichtbeziehungen usw. bedürfen der Feinplanung.</i></p> <p>Für die kleine Unterführung wird eine Sperrung für den KfZ-Verkehr aus Gründen der Verkehrssicherheit (keine Einsehbarkeit, schmaler Querschnitt) empfohlen. Nur Rad- und Fußverkehr (RadNetzBW-Trasse) sollte zugelassen werden. Der KfZ-Verkehr fährt über die „große“ Unterführung am Filswehr/Filsallee und die neue Achse Filswehr zu. Die Umwegigkeit wird als vertretbar angesehen.</p> <p><i>Rü Polizei: Diese Option wurde mit der Bitte um Prüfung (Parkstände dort) diskutiert. Sicher gibt es weitere Optionen. Wegen des Bauwerks, der 90 Grad-Kurve und technisch wohl nicht zu realisierender Gehwege lag diese Alternative, ohne Begegnungsverkehr Kraftfahrzeuge, aber auf der Hand.</i></p> <p><i>Es bleibt aber bei Konfliktgefahren Fußgänger / Radfahrer dort. Auch die Beschilderung / Markierungsbedarf dann einer klugen Planung und Umsetzung.</i></p> <p>Die Radschnellverbindung südlich der Fils (östlich der Filsbrücke) wird in Form eine Fahrradstraße mit 5 m Querschnitt als ausreichend betrachtet. Einzelne Ausweichbuchten werden empfohlen.</p> <p><i>Rü Polizei: Die Einrichtung einer Fahrradstraße bedarf einer überwiegenden Verkehrsart Radfahrer. Diese</i></p>	<p>von 7,75 m Querschnitt wird ausreichend Möglichkeit zur Bewältigung von Begegnungsverkehren jeder Art bei relativ geringem Verkehrsaufkommen geschaffen.</p> <p>Kenntnisnahme der zustimmenden Kenntnisnahme zum Vorbehalt der „kleinen Unterführung“ für den Rad- und Fußverkehr im Regelfall.</p> <p>Betrifft Bebauungsplan „Filsgebiet-West, südlich der Fils“. Auf die betreffende Abwägungstabelle wird verwiesen.</p>	<p>gelegt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p><i>scheint nach Diskussion und im Hinblick auf eine fortführende Radschnellverbindung künftig vorzuliegen und wird erwartet. So sind die Ausnahmen (Anlieger, Landwirte) nach Prüfung klar festzulegen und so zu beschildern. Fußgänger sind erlaubt, anders wie bei einem Radschnellweg mit Grünbeschilderung, diese soll ja nicht geplant sein! Weitere Standards sind nach Regelwerk vorzusehen, so z.B. Vorfahrtsregelungen, Markierungen, T 30. Wesentlich zudem die Nähe zu Wohnanlagen, je nach künftiger Weiterführung, und Regelungen an Einmündungen und Kreuzungen. (Brückenbauwerk)</i></p> <p>Die Behelfsbrücke kann wie eingeplant dimensioniert werden. <i>Rü Polizei: Richtet sich nach Regelwerkmaßen, wir stimmten einer Planung und temporären Nutzung mittels sicherer Signalisierung und Einbahnverkehr aber grundsätzlich zu. Hierbei sind mögliche Nutzungsbedürfnisse von Fußgängern signaltechnisch aber mit zu betrachten.</i></p> <p>Südlich der Fils wird eine Verästelung der Erschließungswege ohne separatem Gehweg angestrebt. Nördlich der Fils werden separate Gehwege eingeplant. Der Radverkehr wird auf der Fahrbahn geführt. <i>Rü Polizei: Nur bei sehr beengten Verhältnissen und zudem auch nur erwartetem sehr geringen Fußgängerverkehr scheint eine separierte Gehwegfläche entbehrlich. Neben einer Zählung und Prognoseerwartungen sollten künftige Nutzeransprüche in eine zu treffende Abwägung mit einfließen. (Kinder, Schüler, ältere Menschen, behinderte Menschen, Ausflugsverkehr, gewerblicher Schwerverkehr, ruhender Verkehr). In unserer Erfahrung bieten separierte Gehwegflächen mit Hochbord, ohne zugelassenem Radverkehr, gerade für den schwächsten Verkehrsteilnehmer den größten verkehrlichen Schutz.</i></p>	<p>Das aktuelle Brückenbaukonzept sieht die Behelfsbrücke nicht mehr vor. Der Punkt entfällt.</p> <p>Betrifft Bebauungsplan „Filsgebiet-West, südlich der Fils“.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Einwände.		
5	<p>STN Gemeinde Hochdorf vom 17.01.2024</p> <p>die Gemeinde Hochdorf bedankt sich für die Beteiligung am Verfahren. Positiv bewertet wird die ökologische Aufwertung der Fils und die Einbindung der Radschnellwegeplanung. Die elementaren Belange unserer Gemeinde sind jedoch von den Planungen nicht berührt. Daher bringen wir keine Bedenken und Anregungen vor.</p>	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
6	<p>STN Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg - Referat 43 vom 19.01.2024</p> <p>laufende oder geplante Flurneuordnungsverfahren sind von der Planung nicht berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p>In zukünftigen Bauleitplanverfahren können Sie gerne die zuständige untere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Göppingen direkt beteiligen und auf eine Beteiligung des LGL verzichten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
7	<p>STN Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS) vom 26.01.2024</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an den Verfahren zur Aufstellung der o.g. Bebauungspläne, zu denen wir gerne -wie folgt- Stellung nehmen:</p> <p>Wir haben keine Einwände gegen die dargestellten Planungen. Die Plangebiete liegen im Einzugsbereich der Haltestelle „Plochingen, Ulmer Straße“, an der diverse Buslinien verkehren. Sie gelten somit gemäß den Vorgaben aus dem</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Durch die angestrebte Bevorzugung des Rad- und Fußverkehrs durch die „kleine“ Unterführung zur Ulmer Straße wird die Anbindung durch eine</p>	Kenntnisnahme.

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Nahverkehrsplan für den Landkreis Esslingen als erschlossen. Auf die Kapitel 7.1.4 der jeweiligen Begründungen wird verwiesen.</p> <p>Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung.</p>	<p>verbesserte Wegeverbindung zwischen dem Filsgebiet-West und der Bushaltestelle Ulmer Straße attraktiver.</p> <p>Zusätzlich besteht Anschluss an die neu eingerichtete Bushaltestelle „Am Filswehr“ (Linie 159) östlich des Plangebietes.</p>	
8	<p>STN Deutsche Telekom Technik GmbH vom 06.02.2024</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Zuge der Neuordnung der Erschließung werden auch die TK-Linien im Planbereich neu geordnet. Die Abstimmung erfolgt im Zuge der konkreten Erschließungsplanung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Bei den Baumpflanzungen wird das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Neuordnung der TK-Linien im Zuge der Objektplanung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.		
9	<p>STN Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 06.02.2024</p> <p>B Stellungnahme</p> <p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>Geotechnik</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich von Festgesteinen der der Trossingen-Formation. Diese werden lokal von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Allgemeiner Hinweis.</p> <p>Hinweis wird im Teil D unter Nr. 3 ergänzt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ergänzung Teil D Hinweise, Nr. 3</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Grundwasser</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und -geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p> <p>Bergbau</p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p> <p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
10	<p>STN Stadt Wernau vom 07.02.2024</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 15.01.2024 mit dem Sie der Stadt Wernau (Neckar) die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf „Filsgebiet-West, nördlich der Fils“ geben.</p> <p>In diesem Zusammenhang nimmt die Stadt Wernau (Neckar) wie folgt Stellung:</p> <p>Der Bebauungsplanvorentwurf „Filsgebiet-West, nördlich der Fils“ sieht im östlichen Bereich, in Richtung Reichenbach, eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Radschnellweg“ vor. Die vorgesehene Radwegeverbindung quert in diesem Bereich die Fils in Form eines Brückenbauwerks.</p> <p>Hierzu fanden bereits Gespräche zwischen der Stadt Wernau</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>(Neckar) und der Stadt Plochingen statt, da aufgrund der Ausrichtung der Brücke Flächen für die Auf- und Abfahrt auf den Flst.-Nr. 217/9 und 217/10, jeweils Flur 1 auf Wernauer Gemarkung in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die oben genannten Flurstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Wernau (Neckar). Die Planung und Umsetzung der geplanten Radwegeverbindung ist somit in Abstimmung mit der Stadt Wernau (Neckar) zu erstellen.</p> <p>Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Mitteilung des Abwägungsergebnisses zu unserer Stellungnahme.</p> <p>Für Rückfragen steht Ihnen das Baurechtsamt gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Abstimmung mit der Stadt Wernau erfolgt im Zuge der konkreten Erschließung bzw. der Planung der Radschnellverbindung durch das Land in Abstimmung mit den beteiligten Städten.</p> <p>Zur Sicherung der Flächenverfügbarkeit ist eine Vereinbarung zwischen dem Regierungspräsidium und Stadt Wernau / Stadt Plochingen oder ein Flächenerwerb durch das Land angestrebt. Die Flächenverfügbarkeit ist im Zuge der Planung Radschnellverbindung sicherzustellen.</p> <p>Die Stadt Wernau wird weiter am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Weitere Beteiligung und Vereinbarung zur Sicherung der Flächenverfügbarkeit mit der Stadt Wernau.</p>
11	<p>STN Handwerkskammer Region Stuttgart vom 13.02.2024</p> <p>vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an dem Verfahren „Filsgebiet-West, nördlich der Fils“. Zu diesem Bebauungsplan haben wir keine konkreten Bedenken.</p> <p>Wir regen jedoch an, darauf zu achten, dass eine Verdrängung von bestehendem örtlichem Gewerbe unterbunden und eine Existenzgefährdung ausgeschlossen wird. Bitte beteiligen Sie uns am weiteren Verfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Mit der Entwicklung des Filsgebiet West werden neue Potentiale für Gewerbe geschaffen. Bestehendes Gewerbe hat Bestandsschutz und erhält zusätzliche Entwicklungsmöglichkeiten. Neben dem klassischen „Industrie- und Gewerbegebiet“ werden im „Urbanen Gebiet“ ebenfalls Potentiale für neue Gewerbeansiedlungen geschaffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
12	<p>Gemeinde Altbach vom 19.02.2024</p> <p>Der Gemeinderat Altbach hat vom o.g. Bebauungsplan der Stadt Plochingen Kenntnis genommen und beschlossen, keine Anregungen und Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>
13	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz vom 20.02.204</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die</p>		

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und dadurch den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht.</p> <p>Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen entwickelten Bebauungsplan. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 11.03.2021 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen bei Bedarf jeweils direkt Stellung.</p>	siehe Stellungnahmen in Unterpunkten.	siehe folgende Unterpunkte.
13.1	<p>Raumordnung</p> <p>Aus raumordnerischer Sicht werden zum derzeitigen Planungsstand keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Durch die Planung werden aber regionalplanerische Zielfestlegungen berührt, die im weiteren Verfahren zu beachten sind.</p> <p>Allgemein weisen wir auf Folgendes hin:</p> <p>Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 und § 1 a Abs. 2 BauGB ist aus raumordnerischer Sicht insbesondere auf § 1 Abs. 4 BauGB bzw. § 4 Abs. 1 ROG hinzuweisen. Danach sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wie in der Regel Bauleitplänen, die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Insoweit ist Augenmerk auf den Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), den Regionalplan (RegP), aber auch auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPHVAnI), zu legen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>siehe STN Verband Region Stuttgart Pkt. 14 Die Berücksichtigung raumbedeutsamer Planungen ist in der Bauleitplanung obligatorisch. Auf die untenstehenden Belange wird verwiesen.</p> <p>Siehe oben. Die Hochwassersituation ist gemäß der Grundlage der verfügbaren Hochwasserrisikokarten der LUBW berücksichtigt worden. Maßnahmen zur Reduzierung der Hochwasserrisiken werden in gefährdeten Bereichen getroffen. Die Lage im HQextrem ist bewusst. Der Verband Region Stuttgart wird ebenfalls im</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		Verfahren beteiligt.	
13.2	<p>Besonders im Hinblick auf die letztgenannte Rechtsverordnung – sowie auf die Lage direkt am Flussufer mit teilweiser Betroffenheit des Gebiets als Überflutungsflächen zwischen HQ10 und HQ100 und einer vollständigen Lage im Bereich HQextrem –verweisen wir auf die erheblichen Prüfpflichten (als Ziele der Raumordnung) – insbesondere auch Starkregenereignisse betreffend – und die dort genannten Grundsätze, die bei der Abwägung zu berücksichtigen sind.</p>	<p>Alle Baufenster liegen außerhalb von HQ100 bis auf dem südlichen Bereich von MU8, wo bereits das Bestandsgebäude Filsweg Nr. 10 (Flst. Nr. 822) und eine Garage stehen (Flst. Nr. 820/3). Mit den Entwicklungsmaßnahmen soll der Fußweg entlang der Fils angehoben werden, sodass in Zukunft Hochwasserschutz bei 100-jährigem Hochwasser besteht. Durch die Lage innerhalb der HQextrem Flächen liegt der Geltungsbereich in großen Teilen im Hochwasserrisikogebiet.</p> <p>Im Regenwasserkonzept sind die Rückhalteflächen zur Verdunstung und Versickerung ausgelegt auf eine statistische Wiederkehrzeit von 5 Jahren und einer Regendauer von 5 Minuten. Bei Starkregenereignissen fließt der Überlauf gedrosselt in die Fils.</p> <p>Die Stadt Plochingen hat eine Begutachtung zum Thema Starkregens für die Gesamtstadt beauftragt. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor.</p> <p>Aufgrund der ebenen Topographie sind im Gebiet keine Anhaltspunkte für Sturzfluten über Hangwasser gegeben.</p>	<p>Kenntnisnahme der Lage im hochwassergefährdetem Bereich.</p> <p>Keine Anhaltspunkte bei Gefährdung durch Starkregen vorhanden.</p>
13.3	<p>Darüber hinaus sind die in den Regionalplänen festgelegten Ziele zur Bruttowohndichte umzusetzen.</p>	<p>Das Gebiet wird als Gewerbe- und Mischgebiet entwickelt. Das im Regionalplan formulierte Ziel von 70 EW/ha Bruttobauland ist für das Plangebiet nicht anwendbar.</p>	<p>Kenntnisnahme. Nicht anwendbar.</p>
13.4	<p>Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.		
13.5	<p>Im Einzelnen bitten wir um Beachtung:</p> <p>Zulässigkeit von Einzelhandel – Vermeidung von Agglomerationen</p> <p>Im geplanten Gebiet GE sind Einzelhandelsbetriebe nicht ausgeschlossen. Folglich könnte es zu Agglomerationen im Sinne von Plansatz 2.4.3.2.8 (Z) des Regionalplans Stuttgart kommen.</p> <p>PS 2.4.3.2.8 (Z) Regionalplan:</p> <p>Abs. 1: „Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben sind in den Ortskernen aller Gemeinden zulässig. Wird ein Bauleitplan aufgestellt oder geändert, dessen Geltungsbereich den Ortskern ganz oder teilweise erfasst, so darf die hiernach zulässige Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben keine schädlichen, überörtlichen Wirkungen entfalten, insbesondere auf die zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskerne, die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung anderer Gemeinden oder deren Ortskerne. Ansonsten gelten für Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben die Plansätze 2.4.3.2.2 (Z) bis 2.4.3.2.6 (Z) entsprechend.</p> <p>Abs.2: „Eine Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben entsteht, wenn räumlich nahe beieinanderliegend mehrere Einzelhandelsbetriebe errichtet werden, zu einem bestehenden Einzelhandelsbetrieb ein oder mehrere neue Einzelhandelsbetriebe hinzutreten oder bestehende Einzelhandelsbetriebe erweitert oder umgenutzt werden, so dass die Summe der Verkaufsflächen der räumlich nahe beieinanderliegenden Einzelhandelsbetriebe größer als 800 m²</p>	<p>Mit der Planung im Zuge der Erneuerung Filsgebiet-West wird keine Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben angestrebt. Einzelhandel sollte in der Innenstadt konzentriert werden. Eingeräumt werden soll jedoch ein begrenztes Angebot an Verkaufsmöglichkeiten, um eine begrenzte Kundenfrequenz und Belebung im Filsgebiet insbesondere in der Neuen Mitte zu erreichen.</p> <p>Es wird daher vorgeschlagen, die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben im Geltungsbereich zu beschränken. Abgeleitet aus den Regelungen im Regionalplan sollten in den urbanen Gebieten und den Gewerbegebieten im Bereich der Neuen Mitte Einzelhandelsbetriebe nur ausnahmsweise bis zu einer Gesamtverkaufsfläche innerhalb des Geltungsbereiches von maximal 800 m² in einem jeweiligen Abstand von 150 m zugelassen werden. Im Gewerbegebiet GE1 wird zudem eine Beschränkung auf eigenproduzierte Waren mit einer maximalen Verkaufsfläche von 50 m² festgesetzt.</p> <p>Zudem soll kein zentrenrelevanter Einzelhandel zugelassen werden, der die Funktionsfähigkeit des zentralen Versorgungsbereichs der Plochinger Innenstadt beeinträchtigt.</p> <p>Die Festsetzung in Teil B, Punkt 1 und die Begründung soll entsprechend ergänzt werden.</p>	Ergänzung der Festsetzung zur Beschränkung des Einzelhandels in Teil B, Punkt 1 sowie der Begründung.

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>ist. Räumlich nahe beieinander liegen Einzelhandelsbetriebe, wenn die Luftlinie zwischen den Gebäudezugängen nicht länger als 150 m ist.“</p> <p>Da das Plangebiet nicht in dem für die Stadt Plochingen als Vorranggebiet ausgewiesenen Standort für regionalbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte nach PS 2.4.3.2.3 (Z) Regionalplan liegt, wird ein Ausschluss von Einzelhandelsbetrieben empfohlen.</p> <p>Wenn Einzelhandel nicht ausgeschlossen werden soll, so sind durch andere geeignete Festsetzungen im Bebauungsplan Agglomerationen zu vermeiden oder es ist in einem Gutachten nachzuweisen, dass eine eventuelle Agglomeration nicht die oben im Plansatz genannten raumordnerischen Auswirkungen hat. Die Auswirkungen des im Plangebiet zulässigen Einzelhandels sollten dann hierzu im Rahmen einer Auswirkungsanalyse – bezogen auf die vorliegende Planung – „summierend“ ermittelt werden, wobei insbesondere auch der Einzelhandelsbesatz nicht nur der Standort- sondern auch der Nachbargemeinden nach Sortimenten und Verkaufsflächen erhoben werden sollte (vgl. VGH Baden-Württemberg vom 21.09.2010, Az.: 3 S 324/08).</p> <p>Bereits auf Ebene der Bauleitplanung muss die Verhinderung von schädlichen Auswirkungen durch Agglomerationen sichergestellt werden. So hat auch der VGH Baden-Württemberg in seiner Entscheidung vom 21.09.2010, Az.: 3 S 324/08, klargestellt, dass der Agglomerationsgedanke einer Baugenehmigung nicht entgegengehalten werden kann, sondern nur auf der Ebene der Bauleitplanung – über § 1 Abs. 4 BauGB – Geltung beanspruchen kann. Agglomerationsbedingte Konflikte eines Bebauungsplans lassen sich nach der genannten Entscheidung des VGH nicht auf den Planvollzug verschieben und Verstöße gegen § 1 Abs. 4 BauGB nicht im Planvollzug „heilen“. Vielmehr müssten sie</p>		

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	grundsätzlich im Bebauungsplan selbst bewältigt werden.		
13.6	<p>Trasse für Schienenverkehr, Ausbau</p> <p>Der nördliche Teil des Plangebiets tangiert die in der Raumnutzungskarte des Regionalplans dargestellte Trasse für den Ausbau der Filstalstrecke im Sinne von Plansatz 4.1.2.1.4 (Z) Regionalplan Stuttgart.</p> <p>PS 4.1.2.1.3 (Z) Regionalplan:</p> <p>„Als Trassen für den Ausbau von Eisenbahnstrecken werden folgende in der Raumnutzungskarte dargestellte Linien/Korridore als Vorranggebiet festgelegt. In den Vorranggebieten sind andere raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem späteren Bahnbetrieb entgegenstehen könnten oder mit den Bahntrassen nicht vereinbar sind, nicht zulässig:</p> <p>- Erweiterung der Filstalstrecke im Abschnitt Plochingen-Geislingen um ein drittes Gleis[...]“</p> <p>Die vorliegende Planung muss dieses Vorranggebiet berücksichtigen. Die Einhaltung dieses Ziels der Raumordnung ist darzulegen.</p>	<p>Eine Vorabstimmung mit dem Verband Region Stuttgart zur Berücksichtigung des Themas drittes Gleis hat mit Beteiligung der Verwaltung und dem Planungsteam am 15.03.2024 stattgefunden.</p> <p>Der Korridor für die Erweiterung der Filstalbahn um ein drittes Gleis wird nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Vom Verband der Region Stuttgart wurde ein Puffer von 11,8 m von der vorhandenen Gleismitte vorgeschlagen, der von Bebauung für ein drittes Gleis freigehalten werden muss. Dieser Abstand wird im weiteren Bebauungsplanverfahren, insbesondere durch Anpassung der zur Bahnlinie zugewandten Baugrenze berücksichtigt.</p> <p>Es wird festgestellt, dass sich die vorgelegte Planung mit dem Korridor für die Zielsetzung des Streckenausbaus mit einem dritten Gleis vereinbaren lässt.</p>	<p>Berücksichtigung des Korridor drittes Gleis Filstalbahn in der Planzeichnung.</p>
13.7	<p>Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB</p> <p>Es scheint sich entgegen dem von Ihnen vorgelegten Formblatt nicht um einen vollständig entwickelten Bebauungsplan zu handeln. Dass kein entwickelter Bebauungsplan vorliegt, wird aus Ziffer 4.2 der Begründung deutlich. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als GE ausgewiesen. Laut Bebauungsplan sollen in großen Teilen Mischgebiete entstehen. Es wird deshalb darauf hingewiesen, dass die Grundkonzeption des Flächennutzungsplans vor dem Hintergrund des Entwicklungsgebots nicht berührt sein darf.</p>	<p>Im Bebauungsplan wird ein größerer Teil der Bauflächen als Gewerbe- und Industriegebiete festgesetzt. Im Übergang zu bereits vorhandenen Bereichen mit Wohnnutzung, die im Flächennutzungsplan bereits als gemischte Bauflächen dargestellt sind, erfolgt die Festsetzung als Urbane Gebiete, die ebenfalls teilweise gewerblich genutzt werden sollen.</p> <p>Die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem</p>	<p>Kenntnisnahme der zugrunde gelegten Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan.</p> <p>Prüfung der Berichtigung des Flächennutzungsplans nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Die Darstellungen im Flächennutzungsplan sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.</p> <p>Soweit das Plangebiet nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, weisen wir darauf hin, dass der BPL genehmigungspflichtig ist, sofern das Bebauungsplanverfahren vor dem Flächennutzungsplanänderungsverfahren abgeschlossen werden soll.</p> <p>Wir bitten außerdem darum, das Formblatt zukünftig korrekt auszufüllen.</p>	<p>Flächennutzungsplan wurde daher zugrunde gelegt.</p> <p>Eine nachträgliche Berichtigung des Flächennutzungsplans aufgrund der Planungen wird jedoch im Zuge der Bebauungsplanaufstellung geprüft. Die Berichtigung würde dann im Zuge des § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB redaktionell erfolgen.</p>	
14	<p>Verband Region Stuttgart vom 21.02.2024</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am Bebauungsplanentwurf „Filsgebiet – West, Nördlich der Fils“. Zum jetzigen Planstand kann folgende Stellungnahme abgegeben werden:</p>	siehe unten.	
14.1	<p>Verkehr:</p> <p>Das Plangebiet grenzt an ein Vorranggebiet zum Ausbau von Eisenbahntrassen gemäß Plansatz 4.1.2.1.4 (Z). Hierbei handelt es sich um die Erweiterung der Filstalstrecke im Abschnitt Plochingen - Geislingen um ein drittes Gleis.</p> <p>In diesen Vorranggebieten sind raumbedeutsame Nutzungen oder Maßnahmen, die einem Ausbau entgegenstehen könnten oder mit den Bahntrassen nicht vereinbar sind, nicht zulässig.</p> <p>Als Aufgabenträger für die S-Bahn in der Region Stuttgart sieht der Verband Region Stuttgart vor, den S-Bahn Betrieb in das Filstal zu erweitern.</p>	s. o. Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart, Punkt 13.6	Berücksichtigung des Korridor drittes Gleis Filstalbahn in der Planzeichnung.
14.2	<p>Einzelhandel:</p> <p>In den textlichen Festsetzungen wird Einzelhandel nicht eingeschränkt. Damit lassen die Festsetzungen die Entwicklung einer in der Summe großflächigen</p>	s. o. Stellungnahme Regierungspräsidium Stuttgart Punkt 13.5	Ergänzung der Festsetzung zur Beschränkung des Einzelhandels

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Einzelhandelsagglomeration im Sinne von PS 2.4.3.2.8 (Z) des Regionalplans zu, die in dieser Randlage hinsichtlich zentrenrelevanter Sortimente Zielen des Regionalplans widerspricht und in Bezug auf nicht zentrenrelevante Sortimente den Nachweis der raumordnerischen Verträglichkeit entsprechender Einzelhandelsnutzungen erfordert.</p> <p>Es ist daher durch geeignete Festsetzungen sicherzustellen, dass keine in der Summe großflächige Einzelhandelsagglomeration im Sinne des Regionalplans entstehen kann. Dies kann z.B. durch den Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen oder eine entsprechende Gliederung des Bebauungsplans erreicht werden.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>		in Teil B, Punkt 1 sowie der Begründung.
15	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Abt. 5 – Umwelt vom 22.02.204</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 5 - Umwelt, nimmt zu der im Betreff genannten Planung wie folgt Stellung:</p>		
15.1	<p>Wasser/Boden:</p> <p>Der Gewässerrandstreifen dient u.a. gewässerökologischen Belangen. Eine Nutzung als öffentliche Grünfläche darf dem nicht widersprechen. Der Randstreifen ist einzuhalten und von weiterer Bebauung frei zu halten.</p> <p>Der geplante Gewässerzugang bedarf der weiteren Absprache hinsichtlich gewässerökologischer Belange und hydraulischer Auswirkung (Hochwasserrisiko).</p>	<p>Der innerhalb des Geltungsbereichs liegende Gewässerrandstreifen wird berücksichtigt und ist nachrichtlich in der Planzeichnung eingetragen. Die Freihaltung des Gewässerrandstreifens von Versiegelung wird angestrebt, wo es aufgrund der Erschließungs- und Baustruktur im Bestand möglich ist. Verwiesen wird auf die bestehenden Wegetrassen innerhalb des Gewässerrandstreifens, die auch der Gewässerunterhaltung dienen.</p>	<p>Anpassung überbaubaren Grundstücksgrenzen in der Planzeichnung außerhalb des Gewässerrandstreifens. Ergänzung Teil B, Punkt 7. Kenntnisnahme der Ausgestaltung des Gewässerrandstreifens im Zuge der Freianlagenplanung.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Bei der Dimensionierung der Brücken ist das HQ100+ Klima + Freibord von 70 cm grundsätzlich einzuhalten.</p> <p>Die Lage der Radbrücke ist mit unseren gewässerökologischen Planungen abgestimmt. Die genaue Ausgestaltung der Radbrücke ist im Hinblick auf die hydraulischen Auswirkungen mit dem Landesbetrieb Gewässer abzustimmen. Für Rückfragen steht Ihnen zur Verfügung:</p>	<p>Im Zuge Freianlagenplanung wird, wo möglich der Gewässerrandstreifen freigehalten oder so weit wie möglich von der Uferlinie abgerückt. Die Freihaltung des Gewässerrandstreifens wird in Punkt 7 in Textteil Teil B festgesetzt. Eine Gestaltung des Uferbereiches außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes im Bereich der Neuen Mitte wird im Zuge der Objektplanung in einem separaten Wasserrechtsverfahren beantragt.</p> <p>Bei der Dimensionierung der Brücken wird das HQ100+ Klima + Freibord von 70 cm so weit wie möglich berücksichtigt. Abweichungen davon werden im Zuge der Genehmigungsplan nachvollziehbar begründet und erörtert.</p> <p>Die Planungsgrundlagen für die Planung und Bau der Radschnellwegbrücke wurde bereits mit dem Landesbetrieb Gewässer abgestimmt. Dieser wird auch im weiteren Planungsprozess der Brücke beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Prüfung im Zuge der Objektplanung Brückenbauwerke.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
15.2	<p>Naturschutz:</p> <p>Naturschutzgebiete sowie Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p>Darüber hinaus grenzt im Süden an den Vorhabenbereich ein nach § 30 BNatSchG und § 33 NatSchG gesetzlich geschütztes Biotop. Soweit im Rahmen der Maßnahmenumsetzung bzw. des Ausbaivorhabens in geschützte Biotope eingegriffen werden sollte, wäre gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, § 33 Abs. 3 Nr. 2 NatSchG mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu klären, ob es einer Ausnahme bedarf und ob diese erteilt werden könnte.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Lage der Biotope ist bekannt. Innerhalb des Geltungsbereiches wird nur bei Flächen der beiden geplanten Brücken in Biotope eingegriffen. Ein gegebenenfalls erforderlicher Ausnahmeantrag wird zu gegebener Zeit mit der Naturschutzbehörde abgestimmt und gegebenenfalls beantragt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
15.3	<p>Artenschutz:</p> <p>Das geplante Bauvorhaben/Bebauungsplangebiet befindet sich entlang von Schienenwegen, die eine mögliche Verbreitungsachse nicht heimischer Mauereidechsen aus dem Vorkommensgebiet Stuttgart darstellen können. Entlang der Schienenwege sind aus den Gebieten Stuttgart-Obertürkheim, Esslingen sowie Plochingen bereits Vorkommen nicht heimischer Mauereidechsen bekannt. Aus den vorliegenden Unterlagen gehen bezüglich der nachgewiesenen Mauereidechsen hierzu keine Angaben hervor. Die höhere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass nicht heimische Mauereidechsen oder Mischpopulationen der Art nicht weiterverbreitet werden dürfen. Eine Umsiedlung oder Umsetzung in externe Maßnahmenflächen darf nur für autochthone Individuen erfolgen. Für allochthone Individuen oder eine Mischpopulation sind ausschließlich Maßnahmen im engen räumlichen Zusammenhang umzusetzen. Die höhere Naturschutzbehörde empfiehlt daher eine frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Esslingen.</p> <p>Sollten nach der Beurteilung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde innerhalb des Aktionsraumes der im Eingriffsbereich befindlichen Zauneidechsen- und heimischen / autochthonen Mauereidechsen-population keine Ersatzhabitate zur Umsetzung gefunden werden, so ist eine Umsiedlung der Tiere in entferntere Habitate notwendig. Dies bedarf einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG, wofür ein entsprechender Antrag beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen ist. Im Rahmen des Ausnahmeantrags ist insbesondere darzulegen, wo sich die Ersatzflächen konkret befinden und dass sie artgerecht aufgewertet wurden. Des Weiteren sind die Art und Weise des Vorgehens bei der Umsiedlung, der Zeitraum, die Nutzung von Hilfsmitteln sowie die Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG darzulegen.</p>	<p>Vorkommen von Eidechsen sind aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan bekannt. Entsprechende Maßnahmen zur Umsiedlung bzw. Vergrämung wurden als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen und bereits veranlasst. Die Maßnahmen der Umsiedlung für brach liegende Bereich nördlich der Fils wurden bereits abgeschlossen und Maßnahmen zur Baufeldfreihaltung (Pflege Eidechsenzaun) ergriffen. Eine entsprechende Berichterstattung an die Naturschutzbehörde erfolgt.</p> <p>Entsprechende Maßnahmen sind im Bebauungsplan in Textteil, Teil B, Punkt 13 verankert.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Sofern im Rahmen der Vergrämung / Umsetzung / Umsiedlung beim Fang von im Eingriffsbereich befindlichen Zaun- und Mauereidechsen eine Schlinge verwendet werden soll, bedarf es für den Schlingenfang darüber hinaus einer Ausnahme gemäß § 4 Abs. 3 BArtSchV von dem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV. Der Antrag ist frühzeitig beim Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 55) zu stellen. In dem Antrag sind die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 BArtSchV entsprechend darzulegen.</p> <p>Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung sowie die artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegen grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wie im Zusammenhang mit vorkommenden Reptilien bereits erwähnt wurde, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.</p>		
15.4	<p><u>Ergänzende Hinweise:</u> Wenn Festsetzungen eines Bebauungsplans (BPL) mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht.</p>	Kenntnisnahme der genannten Hinweise und Verweis auf die Ausführungen in der artenschutzrechtlichen Untersuchung sowie den Grünordnungsplan zum Bebauungsplan.	Kenntnisnahme.

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen.</p> <p>Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff. BNatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern.</p> <p>Im Zusammenhang mit dem geplanten Abriss und / oder der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Gebäude sind insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen zu berücksichtigen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“. - Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des "Projektes Sternenpark Schwäbische Alb" sowie des "Biosphärenreservates Rhön" (Stichwort: Außenbeleuchtung). - Falleneffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden. - Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der 		

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.</p> <p>- Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden.</p> <p>- Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.</p> <p>Vor Baubeginn ist deshalb u.a. mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ein Maßnahmenkonzept abzustimmen.</p>		
16	<p>Flughafen Stuttgart GmbH vom 22.02.2024</p> <p>mit o.g. Schreiben informierten Sie die Flughafen Stuttgart GmbH über den Aufstellungsbeschluss der beiden Bebauungspläne „Filsgebiet-West, nördlich der Fils“ und „Filsgebiet-West, südlich der Fils“ in Plochingen gemäß §13a BauGB. Die Flughafen Stuttgart GmbH gibt zum Verfahren folgende Stellungnahme ab.</p> <p>1. Bauschutzbereich</p> <p>Die Bebauungsplangebiete liegen innerhalb des Bauschutzbereiches für den Flughafen Stuttgart gemäß §12 LuftVG. Im Bauschutzbereich, in dem sich die Plangebiete befinden, gilt gemäß §12 LuftVG eine zustimmungsfreie Bauhöhe von 460m ü. NN. Sollte diese Bauhöhe überschritten werden, so ist die Zustimmung und Beteiligung der zuständigen Luftfahrtbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) im Verfahren erforderlich.</p> <p>2. Lärmschutz</p>	<p>Die Formulierungen werden in die Hinweise Teil D unter Nr. 10 aufgenommen. Eine Bauhöhe von 460 m ü. NN wird durch die Planung bei weitem nicht erreicht. Es verbleibt ein Höhenunterschied von ca. 200 Hm.</p>	<p>Aufnahme in die Hinweise, Teil D, Punkt 10.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Die Bebauungsplangebiete liegen außerhalb des Lärmschutzbereiches für den Flughafen Stuttgart. Es ist dennoch mit Überflügen von am Flughafen Stuttgart startenden oder landenden Flugzeugen zu rechnen. Zum Thema Lärmschutz regen wir an, einen entsprechenden Vermerk zu beiden Planungsgebieten unter Punkt 4 „Lärmschutz“ in der Anlage „Bebauungsplan und Bauvorschriften, Teil D Hinweise“ einzufügen, die Sie uns bereitgestellt haben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und möchten Sie bitten, im weiteren Planverfahren erneut beteiligt zu werden.</p>	Die Formulierungen in die Hinweise Teil D unter Nr. 8 aufnehmen.	Aufnahme in die Hinweise, Teil D, Punkt 8.
17	<p>IHK Region Stuttgart vom 22.02.2024</p> <p>Gegen die Bebauungspläne gibt es unsererseits Bedenken. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Planungen wirtschaftliche Belange dort ansässiger Gewerbebetrieb betroffen sind.</p> <p>1. Zum einen befindet sich im nördlichen Teil (BP Nördliche Fils) zumindest ein Unternehmen, dass durch die Maßnahmen bzw. Planungen zukünftig an der Ausübung seiner Tätigkeit gehindert wird.</p>	Der vorhandene Gewerbebetrieb hat Bestandsschutz, aber die Entwicklung sieht vor, am Übergang zur Wohnbebauung eine Gebietsverträglichkeit im Hinblick auf den Immissionsschutz zu erreichen. In Zukunft ist im Urbanen Gebiet nur noch nicht wesentlich störendes Gewerbe zulässig, sodass eine Einschränkung der Entwicklungsmöglichkeit in MU4 akzeptiert werden muss.	Kenntnisnahme der Betriebssicherung im Bestand.
	2. Im südlichen Bereich (BP Südliche Fils) wird offenbar ein „urbanes (autofreies?) Gebiet“ ausgewiesen, was eventuell dort ansässige Betriebe doch stark in ihren Tätigkeiten einschränken würde. Hier ist nach unserer Wahrnehmung auch ein zu kleiner Wendehammer für eventuelle Zulieferungen (An- und Abtransporte) vorgesehen. Es muss sichergestellt sein, dass diese Betriebe für Anlieferungen und auch die Abholung von Retouren sowie die Entsorgung erreichbar bleiben. Dabei sollte bedacht werden, dass dabei auch größere Fahrzeuge	Der Belang betrifft nicht Bestandteil den nördlichen, sondern den südlichen Teil. Es wird auf die Abwägung zum südlichen Teil verwiesen.	Keine Abwägung erforderlich.

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>zum Einsatz kommen und insofern infrastrukturell berücksichtigt werden müssen. Dadurch bestimmt sich auch die Dimensionierung der notwendigen Logistikflächen sowie der Zufahrt dorthin. Die Einplanung von Logistikflächen (Ver- sowie Entsorgung) stellt eine grundsätzliche Notwendigkeit dar.</p> <p>3. Die GRZ ist mit 0,55 in manchen Gebieten zwar vertretbar, aber sehr niedrig. Die BauNVO gibt 0,8 als Orientierungswert vor und dieser Wert sollte – zumindest annäherungsweise – auch für urbane Gebiete gelten.</p> <p>Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns über den weiteren Fortgang der Planungen auf dem Laufenden halten könnten</p>	<p>Die zulässige GRZ variiert zwischen 0,5 und 0,8 abhängig von der angestrebten Nutzungs und Dichtestruktur.</p> <p>In Industrie- und Gewerbegebieten wird im Entwurf durchgängig eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Im MU reicht die Spanne von 0,5-0,8.</p>	<p>Anpassung der Dichtestruktur in den Festsetzungen der Planzeichnung.</p>
18	<p>Deutsche Bahn AG vom 22.02.2024</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtsternungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.</p> <p>Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.dbinfrago.com/</p> <p>Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Auflagen berücksichtigt werden:</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
18.1	<p>DB Energie GmbH</p> <p>Gegen die o.g. Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen bei Beachtung und Einhaltung der Auflagen und Hinweise der beigefügten Stellungnahme (gleichermaßen für den Bereich „nördlich der Fils“ gültig!) vom 01.02.24 aus Sicht der DB Energie GmbH keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
	<p>Beigefügte Stellungnahme DB Energie GmbH vom 01.02.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen 23.01.2024 zugesandte Anfrage haben wir auf die Belange der DB Energie GmbH hinsichtlich der öffentlich rechtlichen Vorschriften überprüft.</p> <p>Im Geltungsbereich der Bauanfrage, verläuft die o.g. planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung. Die Leitung verfügt über einen Annäherungsbereich von 60 m (je 30 m beiderseits der Trassenachse) zwischen den Masten 154-155. Um Gefährdungen auszuschließen ist die DB Energie GmbH bei allen Baumaßnahmen im Annäherungsbereich zu beteiligen.</p> <p>Die folgende Stellungnahme gilt ausschließlich für die o.g. 110 kV, 16,7 Hz Bahnstromleitung der DB Energie in dem definierten Mastbereich.</p> <p>Maßgebend sind nicht die aus den Planunterlagen abgeleiteten Werte, sondern die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandenen Abstände bzw. Höhen. Dies bezieht sich auch auf die Richtigkeit des Bahnstromleitungsverlaufes.</p> <p>Der Verlauf unserer Bahnstromleitung ist in der Planzeichnung „FilsWsüdl – Teil A“, eingezeichnet.</p> <p>Übernehmen Sie bitte in den Bebauungsplan als Festsetzungen:</p>	<p>Kenntnisnahme der allgemeinen Ausführungen. Die Lage der Leitung ist im Bebauungsplan bereits per Leitungsrecht gesichert.</p> <p>Die Formulierungen werden in die Hinweise des B-Plans, Teil D in Nr. 9. aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ergänzung der Hinweise, Teil D, Nr. 9</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>1. Die endgültigen Bauausführungspläne sind rechtzeitig bei uns zur Prüfung und Zustimmung (vorgeschriebene Sicherheitsabstände) einzureichen. Die Höhenangaben zur Oberkante der Bauwerke sind darin auf Meter über NN zu beziehen. Der Abstand der Bauwerke zur Leitungssachse ist anzugeben.</p> <p>2. Im Rahmen der Planung von Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Beregnungsanlagen ist die Einwilligung der DB Energie einzuholen. Eventuell im Leitungsschutzbereich zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.</p> <p>3. Im Schutzbereich müssen die Abstände gemäß DIN VDE 0210 und DIN VDE 0105 eingehalten werden.</p> <p>4. Die Standsicherheit der Maste muss gewahrt bleiben. In einem Radius von 10 Metern von der Fundamentkante aus gesehen, dürfen keine Abtragungen bzw. Aufschüttungen von Erdreich durchgeführt werden.</p> <p>5. Aufschüttungen, Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzbereichs nur mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.</p> <p>6. Die Zufahrt zu den Maststandorten der Bahnstromleitung mit LKW muss jederzeit gewährleistet sein. Es muss damit gerechnet werden, dass die Leiterseile für Instandhaltungs- und Umbauarbeiten abgelassen werden müssen. Die Begehbarkeit des Schutzbereichs für Instandhaltungsarbeiten an der Bahnstromleitung muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>7. Die im Erdreich befindlichen Erdungsbänder (Bandeisen) dürfen nicht beschädigt werden.</p>		

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>8. Bitte beachten Sie, dass bei dem Bauvorhaben Arbeitsgeräte wie Kran, Autokran, Bagger etc. nur bedingt zum Einsatz kommen können. Eine Prüfung und eine Freigabe durch die DB Energie ist erforderlich. Die zur Prüfung eingereichten Unterlagen sollten einen Lageplan, EOK Höhen, Höhen der Arbeitsgeräte in Meter über NN und Abstände zur Trassenachse beinhalten.</p> <p>9. Kranstandorte dürfen nur so gewählt werden, dass der Kran zu keinem Zeitpunkt in die Bahnstromleitung fallen kann. Ein Überschwenken der Bahnstromleitung mit dem Kranausleger sowie allen An- und Aufbauten des Krans darf zu keinem Zeitpunkt stattfinden.</p> <p>10. Für den Fall, dass Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, und ähnliches angebracht werden, sind diese extra von der DB Energie GmbH zu genehmigen.</p> <p>11. Eventuell im Leitungsschutzstreifen zu pflanzenden Gehölze sind im Benehmen der DB Energie zulässig.</p> <p>12. Im Übrigen verweisen wir auf die von der 110-kV-Leitung ausgehenden Feldemissionen - elektrische und magnetische - Felder. Die Beurteilung der Felder erfolgt nach der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. (Verordnung über elektromagnetische Felder) - 26.BImSchV - vom 26.02.2016. Darin sind Schutz- und Vorsorgegrenzwerte für elektrische und magnetische Felder festgelegt, die dort einzuhalten sind, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten</p> <p>13. Wir weisen zu den Messungen der elektrischen Felder darauf hin, dass die 110-kV-Bahnstromleitungen mit 16,7 Hz betrieben werden. Die Vorsorgegrenzwerte für die magnetische Feldstärke nach der „Verordnung über elektromagnetische Felder“ – 26.</p>		

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>14. BImSchV vom 26.02.2016, betragen umgerechnet auf 16,7 Hz 300 µT für die ganztägige Einwirkdauer auf Personen. Diese Grenzwerte werden im Einwirkungsbereich der Leitung bei weitem nicht erreicht. Bei Fragen hinsichtlich der elektromagnetischen Felder wenden Sie sich bitte direkt an die DB Energie.</p> <p>15. Darüber hinaus ist mit einer Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfanges ist möglich.</p> <p>16. Wir bitten dies bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen und regen an, im Erläuterungsbericht unter „Nutzungskonflikte“ den gekennzeichneten Text mit aufzunehmen.</p> <p>17. Im Übrigen werden wir unsere Belange ggf. im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ausführlich darlegen.</p> <p>18. Erfahrungsgemäß führt die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion über die möglichen Folgen der Feldeinwirkung auf Menschen und der damit verbundenen Verunsicherung zu Vorbehalten bei der Kaufentscheidung von Grundstücken, sowie bei der späteren Nutzung von Gebäuden, wenn diese sich innerhalb des Leitungsbereiches befinden.</p> <p>Diesem Schreiben legen wir unser Merkblatt für „Bauarbeiten im Annäherungsbereich von 110-kV-Bahnstromleitungen“ bei. Die darin enthaltenen Hinweise sind zu beachten. Folglich wird dazu beigetragen, Schäden an Versorgungsleitungen zu verhüten und die Sicherheit von Personen zu gewährleisten. Wir bitten sicherzustellen, dass die Merkblätter dem Bauherrn, dem Bauunternehmer und dem Bauleiter ausgehändigt werden.</p> <p>Wir bitten nachdrücklich um Beachtung und Einhaltung unserer</p>		

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Auflagen aus diesem Schreiben.		
18.2	<p>DB InfraGO AG</p> <p><u>Immissionen</u></p> <p>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p> <p>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.</p> <p>Es können keine Ansprüche gegenüber der Deutschen Bahn AG für die Errichtung von Schutzmaßnahmen geltend gemacht werden.</p> <p>Ersatzansprüche gegen die Deutsche Bahn AG, welche aus Schäden aufgrund von Immissionen durch den Eisenbahnbetrieb entstehen, sind ausgeschlossen.</p>	Kenntnisnahme. Die Formulierungen werden in die Hinweise des B-Plans in Nr. 9 aufgenommen.	Ergänzung der Hinweise, Teil D Nr. 9
18.3	<p><u>Photovoltaik</u></p> <p>Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist.</p> <p>Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die</p>	In den örtlichen Bauvorschriften (Teil C) wird unter Punkt 1.5 „Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien“ die blendfreie Ausführung von PV-Anlagen festgesetzt.	Ergänzung der Festsetzung, Teil C, Punkt 1.5

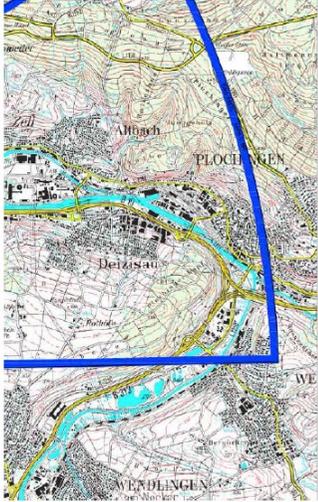
Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.		
18.4	<p><u>Anpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen</u></p> <p>Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.</p> <p>Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten.</p> <p>Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen: An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:</p> <p>Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.</p> <p>Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungs-abständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.</p> <p>Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben.</p> <p>Die gesamte Ril kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken. Die derzeit aktuellen Bestellkosten bitten wir bei der DB</p>	Die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ ist bei den Pflanzfestsetzungen berücksichtigt. Bei den Hinweisen, Teil D unter Nr. 13 werden die Mindestabstände zu den Gleisen aufgelistet.	Konkretisierung der Baumstandorte in der Planzeichnung. Ergänzung der Hinweise, Teil D mit Auflagen zu Baumpflanzungen.

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Kommunikationstechnik GmbH zu erfragen.</p> <p>Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir darauf, dass nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN VDE 0115 Teil 3, 1997-12 und DIN EN 50122-1) zwischen Oberleitungsanlagen und Ästen von Bäumen oder Sträuchern jederzeit ein Abstand von 2,50 m eingehalten werden muss.</p> <p>Das vorliegende Regelwerk ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im vorliegenden Planungsverfahren verwendet werden. Jegliche Formen der Vervielfältigung zum Zwecke der Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.</p>		
18.5	<p><u>Beleuchtung/Werbeanlagen</u></p> <p>Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der Gleise oder von Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.</p> <p>Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.</p> <p>Die späteren Anträge auf Baugenehmigung für den</p>	<p>Bei den örtlichen Bauvorschriften (Teil C) werden Regelungen zur Fassadenbeleuchtung unter Punkt 1.7 und zu Werbeanlagen unter Punkt 2 festgesetzt.</p> <p>Die Hinweise werden zudem im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt</p>	<p>Ergänzung der Örtlichen Bauvorschriften, Teil C, Punkt 1.7 sowie 2</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.</p>		
19	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Ref. 42 - Mobilität, Verkehr, Straßen vom 23.02.2024</p> <p>zum o. g. Vorhaben nimmt das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – wie folgt Stellung:</p>		
19.1	<p>Straßenrechtliche Stellungnahmen:</p> <p>Stellungnahme Referat 44, Planung:</p> <p>Der Bebauungsplan „Filsgebiet-West, nördlich der Fils“ betrifft direkt die Planungen der Radschnellverbindung RS 4 Esslingen – Reichenbach. Der RS 4 wird gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 lit. b Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) als Landesstraße gewidmet.</p> <p>Nach § 22 Abs. 1 StrG sind außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt längs der Radschnellverbindung in einer Entfernung von bis zu fünf Metern keine Hochbauten zu errichten.</p> <p>Die Trasse des RS 4 wird entlang der Fils durch das Plangebiet verlaufen. Von Reichenbach kommend verläuft die Trasse zunächst auf einem bestehenden Gewässerunterhaltungsweg nördlich der Fils unter der B10-Filsbrücke hindurch bis kurz vor der Einmündung der Straße „Am Filswehr“ in die Filsallee. Die Planung sieht an dieser Stelle ein neu zu errichtendes</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans (insbesondere im Bebauungsplan „Filsgebiet-West, südlich der Fils“) liegt die Trasse der Radschnellverbindung innerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt. Daher sind die Hochbaubeschränkung gem. § 22 Abs. 1 StrG nicht anzuwenden.</p> <p>Kenntnisnahme zum angestrebten Trassenverlauf auf Basis der geplanten Vorzugstrasse des Landes. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes stehen der Planung nicht entgegen.</p> <p>Die Planungen der Radschnellwegbrücke werden</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme der</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Brückenbauwerk vor, sodass die Trasse der Radschnellverbindung auf das südliche Filsufer wechselt.</p> <p>Um an derselben Stelle eine Behelfsbrücke für die sanierungsbedürftige Filsbrücke zu errichten, haben sich die Stadt Plochingen und das Regierungspräsidium Stuttgart darauf verständigt, den Bau der geplanten Radschnellwegbrücke zeitlich vorzuziehen. Die Brücke soll im Rahmen einer Planungsvereinbarung durch die Stadt realisiert werden. Entsprechend der temporären Nutzung durch Schwerverkehr bis zu 12 Tonnen Gesamtgewicht wird die Brücke auf eine höhere Nutzlast ausgelegt sein, als für den Radverkehr benötigt wird.</p> <p>Um das Genehmigungsverfahren für die Brücke zu beschleunigen, wurde zwischen Stadt und Regierungspräsidium vereinbart, die Brücke in den vorliegenden Bebauungsplan festzusetzen. Entsprechend ist die Filsquerung in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Radschnellweg" aufgenommen worden.</p> <p>Die Planungen werden weiterhin zwischen der Stadt und dem Regierungspräsidium abgestimmt.</p> <p>Den Festsetzungen des Radschnellwegs im Bebauungsplan wird zugestimmt.</p>	<p>von der Stadt, in Abstimmung mit dem Land betrieben. Der Abschluss einer separaten Vereinbarung zum Planung und Bau der Radschnellwegbrücke zwischen dem Land und der Stadt wurde am 14.05.2024 bzw. 23.07.2024 im Gemeinderat beschlossen. Die Vereinbarung wurde am 05.08.2024 /12.08.2024 unterzeichnet. Das darin beschriebene Verfahren zur Durchführung des Vergabeverfahrens im wettbewerblichen Dialog befindet sich im Prozess.</p> <p>Kennntnisnahme</p>	<p>Vorgehensweise.</p> <p>Kennntnisnahme.</p>
19.2	<p>Anbaurechtliche Stellungnahme Baureferat Süd (Göppingen):</p> <p>Der o. g. Planungsbereich befindet sich angrenzend zum Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrt (ODV) an der Landesstraße L 1192. Hier gilt der Anbauabstand von 20 m nach § 22 Abs. 1 StrG.</p> <p>Der Anbauabstand von 20 m gilt gemäß § 22 Abs. 5 StrG im Besonderen auch für Werbeanlagen jeglicher Art (z. B. Fahnenmasten, freistehende Werbeanlagen usw.). Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei Werbeanlagen außerhalb</p>	<p>Allgemeine Regelung</p> <p>Der Abstand von 20 m zum Fahrbahnrand wird im Planteil und in den Festsetzungen (Teil B) unter Punkt 7 als Fläche, die von Bebauung freizuhalten ist, übernommen. Die geplante bauliche Nutzung</p>	<p>Ergänzung des Planteils und der Festsetzung Punkt 7 zur Anbauverbotszone.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>der Anbauverbotszone darauf zu achten ist, dass die Verkehrsteilnehmer auf der Landesstraße nicht abgelenkt oder durch die Beleuchtung geblendet werden. Einer eventuell geplanten Übertragung visueller Informationen auf einem Display oder Video-Flächen kann aus Gründen der Verkehrssicherheit an der Landesstraße nicht zugestimmt werden. Ferner sind nach § 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) Garagen, Carports sowie Nebenanlagen usw. innerhalb der Anbauverbotszone von 20 m gemäß § 22 StrG nicht zugelassen.</p> <p>Die Erschließung erfolgt über den bereits vorhandenen Anschluss Flst.-Nr. 2050 (hier: Filsweg), der im Verknüpfungsbereich-ODV liegt. Es ist zu prüfen, ob der Anschluss den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) entspricht und ob durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen Anpassungen erforderlich sind. Gegebenenfalls ist eine Linksabbiegespur von der L 1192 in den Filsweg zu errichten oder der Einfahrtstrichter des Filswegs zu vergrößern.</p>	<p>ist durch den Anbauabstand nicht berührt.</p> 	
19.3	<p>Luftrechtliche Stellungnahme:</p> <p>Ein kleiner Teil im Westen des Planungsgebietes liegt noch im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafen Stuttgart. Siehe Planausschnitt:</p>	<p>Formulierung wird bei den Hinweisen (Teil D) zum Bebauungsplan unter Nr. 10 aufgenommen.</p>	<p>Ergänzung der Hinweise, Teil D, Punkt 10.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	 <p>Baugesuche sind daher dem Referat 46.2 - Luftverkehr und Luftsicherheit im Regierungspräsidium Stuttgart für den betroffenen Teilbereich vorzulegen.</p>		
20	<p>Netze BW vom 23.02.2024</p>		
	<p><u>Stellungnahme Stromverteilnetz:</u></p> <p>In dem Bereich des Bebauungsplans verlaufen Bestandsleitungen. Diese dürfen nicht überbaut werden. Im Zuge der Veränderung der Straßenführung müssen diese mit umgelegt werden.</p>	<p>Berücksichtigung im Zuge der Erschließungsplanung. Abstimmungen mit Leitungsträgern laufen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Verweis auf die Erschließungsplanung.</p>
	<p><u>Stellungnahme Gasverteilnetz:</u></p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich Versorgungs- und Anschlussleitungen des Gasniederdrucknetzes.</p> <p>Sollten unsere Leitungen in ihrem Bestand oder Betrieb</p>	<p>Berücksichtigung im Zuge der Erschließungsplanung sowie Bauausführung. Abstimmungen mit Leitungsträgern laufen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Verweis auf die Erschließungsplanung und Bauausführung.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>gefährdet sein, z. B. durch Überbauung, so sind diese im Sinne des derzeit gültigen Pachtvertrages umzulegen. Im Zuge der Veränderung der Straßenführung und Bebauung müssen wir daher die betroffenen Gasleitungen entsprechend umlegen und erneuern.</p> <p>Vor Abbruch bestehender Gebäude mit Gasversorgung sind Hausanschlüsse zu überprüfen und vom Gasnetz zu trennen. Dazu ist unmittelbar vor Baubeginn unser Anschlusservice, Tel. 07021 8009-59050, zu informieren.</p> <p>Neu geplante Gebäude können bei entsprechender Wirtschaftlichkeit an das vorhandene Gasverteilnetz angeschlossen werden.</p> <p>Bei der Bauausführung sind folgende Auflagen zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grabarbeiten im Trassenbereich unserer Versorgungsanlagen sind grundsätzlich von Hand auszuführen. • Werden Leitungsabschnitte freigelegt, muss eine Benachrichtigung des zuständigen Rohrnetzmeisters erfolgen. Somit können Leitungsisolierungen überprüft und ggf. erneuert werden. • Bei erkennbaren weitergehenden Schäden müssen wir uns vorbehalten, Leitungsabschnitte im technisch notwendigen Umfang zu erneuern. • Bei Erstellung von Fundamenten o. ä. ist ein Mindestabstand (Außenkante Fundament zu Außenkante Gasleitung) von 0,60 m einzuhalten. • Grund- oder Stützmauern sind so anzuordnen, dass sie die Leitung nicht nachteilig beeinflussen können (Kraftübertragung) und beim Freilegen der Leitung in ihrem Bestand nicht gefährdet werden. • Die Versorgungsanlagen sind nicht zu überbauen und müssen für Betriebs- und Instandsetzungsarbeiten zugänglich 		

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei geplanten Baumstandorten bitten wir die Abstände gemäß DIN 18920 und DVGW GW 125-B1 einzuhalten. Werden die Mindestabstände von 2,5 m zwischen Baum und Leitung nicht eingehalten, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich. 		
	<p>Im Bereich des Bebauungsplans befinden sich zudem eine Rohranodenanlage des kathodischen Korrosionsschutzes und ein Messstellenschrank (siehe Planausschnitt). Die Rohranodenanlage sollte nicht überbaut oder überpflanzt werden, da die austretenden Schutzströme andere metallische Anlagen in Teilbereichen negativ beeinflussen können, d.h. hier können Korrosionen auftreten. Für den Menschen sind die austretenden Schutzströme nicht gefährlich.</p> <p>Für Überplantungen können wir keine Aussage bezüglich des Wachstums der Pflanzen machen. Sie stören den Betrieb der Anlage aber nicht.</p> <p>Die Rohranode kann nicht verlegt werden, da der Aufwand hierfür sehr groß werden würde.</p>	<p>Die Lage der Rohranodenanlage wurde mit den Leitungsträgern abgestimmt. Diese werden im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Verweis auf die Erschließungsplanung.</p>
	<p><u>Stellungnahme Gashochdruck:</u></p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Filsgebiet-West, nördlich der Fils" in Plochingen verläuft eine Gashochdruckleitungen HGD 200 St DP 4 und eine Gashochdruckleitung HGD 200 St DP 16 mit den dazugehörigen Armaturen. Am Rande des Bebauungsplans, Am Filswehr, befindet sich die Gasdruckregelanlage GDR 744 (Plochingen III).</p> <p>Gashochdruckleitungen verlaufen in einem Schutzstreifen von 2 x 3,0 m Breite rechts und links von der Leitungssachse aus gemessen. Innerhalb dieses Schutzstreifens dürfen für die Dauer des Bestehens der Gasanlagen keine baulichen</p>	<p>Die Leitungstrasse der Gashochdruckleitung ist bekannt und in der Planzeichnung gekennzeichnet. Berücksichtigung der Belange zur Gashochdruckleitung und Abstimmung mit dem Leitungsträger im Zuge der Erschließungsplanung laufend.</p> <p>Rückmeldung der NetzeBW, Abteilung Netzentwicklung Projekte zum Thema Erneuerung der Leitung vom 11.10.2024: „nach interner Rücksprache möchten wir Ihnen</p>	<p>Kenntnisnahme. Verweis auf die Erschließungsplanung.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Anlagen errichtet werden.</p> <p>Ferner dürfen keine sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, welche die Gasanlagen beeinträchtigen oder gefährden (z. B. Geländeänderung). Die Leitungstrasse muss für Betriebs- und Instandsetzungsarbeiten jederzeit zugänglich und ausreichend breit bemessen sein und die Leitungen dürfen nicht durch Geländeänderung (z. B. des Höhenniveaus) und Tiefbauarbeiten gefährdet werden.</p> <p>Bei geplanten Baumstandorten bitten wir die Abstände gemäß DIN 18920 und DVGW GW125 Abs. 6.1 einzuhalten. Werden die Mindestabstände von 2,5 m zwischen Baum und Leitung nicht eingehalten, sind besondere Schutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p>Sollten durch bebauungsplanmäßige Nutzungsänderungen oder durch den Verkauf einer öffentlichen oder privaten Fläche unsere Gasanlagen betroffen sein, müssen zuvor die Anlagen durch Eintragung einer dinglichen Sicherung zu Gunsten der Netze BW GmbH im Grundbuch gesichert werden.</p> <p>Sind Bodenverbesserungen, Leitungsumlegungen oder Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden, so bitten wir rechtzeitig um Mitteilung.</p> <p>Wir sind gerade intern in Abstimmung, ob einer Erneuerung der Leitungen im Zuge der Bebauung umgesetzt werden soll.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren.</p>	<p>mitteilen, dass wir im Bereich der Erneuerung „Filsgebiet West“ keine Gashochdruckleitungen erneuern.</p> <p>Da wir bei unserer letzten Abstimmung festgestellt haben, dass ev. die bestehenden Gashochdruckleitungen im Bereich des Abbruchs und Neubau der Filsbrücke (bei Filsweg) bahuhinderlich sind, bitten wir hier um Übersendung von Ausführungsplänen woraus ersichtlich ist, ob unsere Gashochdruckleitungen umgelegt werden müssen. Bei einer notwendig werdenden Umlegung können wir dann eine Kalkulation der Umlegung erstellen und uns dann über die Kostentragung abstimmen.</p> <p>Des Weiteren benötigen wir auch die Ausführungspläne für die Filsbrücke für den Radschnellweg (bei Filsallee) um hier ev. Konfliktpunkte mit unserer bestehenden Anodenanlage festzustellen. (...)“</p> <p>Bei den geplanten Baumstandorten werden bei unterschreiten den geforderten Mindestabstände von 2,5 m Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920 berücksichtigt</p>	
	<p>Wir weisen darauf hin, dass vor der Durchführung von Baumaßnahmen für den Bauausführenden die Erkundigungs- und Sicherungspflicht besteht und dieser verpflichtet ist, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten, aktuelle Planunterlagen bei der zuständigen Auskunftstelle für die Region Alb-Neckar und Schwarzwald-Neckar der Netze BW GmbH, Rennstraße 4, 73728 Esslingen, Tel.: 0711 289-53650,</p>	<p>Berücksichtigung in der Erschließungs- und Freianlagenplanung.</p> <p>Abstimmungen mit Leitungsträgern laufen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Verweis auf die Erschließungsplanung.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Fax: 0721 9142-1369, E-Mail: Leitungsauskunft-Mitte@netze-bw.de oder online www.netze-bw.de/partner/planenundbauen/Leitungsauskunft anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen. Weitere Anregungen oder Bedenken liegen von unserer Seite aus nicht vor.		
21	<p>Landratsamt Esslingen vom 28.02.2024 (eingeräumte Fristverlängerung)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit dem oben genannten Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein lebendiges und gemischtes Quartier im Bereich „Filsgebiet West“ geschaffen werden.</p> <p>Das Plangebiet liegt nördlich der „Fils“, ca. 100 m östlich des „Neckars“ und schließt direkt an die Bahntrasse Plochingen-Göppingen (begrenzt das Plangebiet im Norden) an. Entsprechend dem angestrebten Nutzungskonzept sollen urbane Gebiete (MU), Gewerbegebiete (GE) und ein Industriegebiet (GI) festgesetzt werden.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren wird beschleunigt im Sinne des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchgeführt.</p> <p>Das Landratsamt wurde gebeten, anlässlich der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eine Stellungnahme zum Vorentwurf abzugeben.</p> <p>Die Fachämter äußern sich folgendermaßen:</p>	<p>Allgemeine Einleitung. Keine Abwägung erforderlich.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
21.1	I. Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)		
	<p>1. Oberflächengewässer</p> <p><u>Gewässerrandstreifen</u></p> <p>Der Gewässerrandstreifen entlang der Fils sollte auch im Textteil mit Angabe der Ausdehnung (fünf Meter ab Böschungsoberkante) und der Angabe, dass bauliche oder sonstige Anlagen und Geländeauffüllungen nicht erlaubt sind, angegeben werden.</p> <p>Für die Pflanzbindung sollte für diesen Bereich eine separate Pflanzliste erstellt werden, da hier nur gebietsheimische, standortgerechte Pflanzen erlaubt sind, das heißt auch keine Zuchtformen. Dies gilt auch für die Festlegung „Uferböschung“, die mit derselben Signatur wie der Gewässerrandstreifen darzustellen ist. Im Gewässerrandstreifen dürfen keine Wege oder andere Anlagen neu angelegt werden.</p> <p>Der angedeutete Abschnitt „Ufergestaltung“ ist aus fachlicher Sicht nur umsetzbar, wenn in diesem Bereich aufgrund der steilen Böschungssituation die Böschungslinie deutlich zurückgenommen wird; für die rechtliche Zustimmungsfähigkeit müsste eine ökologische Verbesserung an anderer Stelle erfolgen. Derartige Planungen müssten im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens genehmigt werden.</p>	<p>Der Gewässerrandstreifen mit einem Abstand von 5 m ab der vermessenen Böschungsoberkante ist im Planteil nachrichtlich dargestellt. Bei den Festsetzungen unter Punkt 7 „Flächen, die von Bebauung freigehalten werden müssen, werden Regelungen zum Gewässerrandstreifen aufgenommen. Auf die gesetzliche Regelung in § 29 WG-BW wird verwiesen.</p> <p>Für den Gewässerrandstreifen gibt es keine separate Pflanzliste. Für die Uferböschung, der mit „U“ gekennzeichneten Grünflächen, wird die Pflanzliste 6 ergänzt und bei den Festsetzungen unter pfg6 mitaufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Abstimmung der Planung Ufergestaltung erfolgt im Zuge der objektbezogenen Freianlagenplanung. Die Ufergestaltung liegt außerhalb des Geltungsbereiches.</p>	<p>Darstellung des Gewässerrandstreifens in der Planzeichnung. Festsetzung zum Gewässerrandstreifen in Teil B, Punkt 7.</p> <p>Ergänzung der Pflanzliste 5 und Pflanzgeboten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Hochwassersituation</u></p> <p><u>HQ-100:</u> Die Überflutungsflächen eines 100-jährlichen Hochwassers sind im Lageplan dargestellt. Hierbei handelt es sich um rechtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete gemäß § 65 Wassergesetz von Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Bei der Benennung der Signatur mit „HQ-100“ wird angeregt, ergänzend „100-jährliches Hochwasser“ anzugeben.</p> <p>Für spätere Bebauungen oder Geländeänderungen in diesem Bereich sind die rechtlichen Vorgaben zu beachten (§§ 78 und 78a WHG).</p> <p><u>HQ-extrem:</u> Lediglich in der Begründung wird auf die Lage des Plangebietes im Überflutungsbereich eines Extrem-Hochwassers hingewiesen. Dies sollte in den Textteil oder unter den Hinweisen aufgeführt werden. Hier sollte auch die rechtlich relevante Bezeichnung „Hochwasserrisikogebiet gemäß § 78b Wasserhaushaltsgesetz“ und der inhaltliche Hinweis: <i>„Bauliche Anlagen in diesem Bereich sollen hochwasserangepasst errichtet werden, soweit nach Art und Funktion technisch möglich. Hierbei ist insbesondere die Höhe des möglichen Schadens zu berücksichtigen.“</i> aufgenommen werden.</p> <p>Als ungünstig wird der kopierte Ausschnitt aus den Hochwassergefahrenkarten in der Begründung erachtet, da hier die Wasserspiegellage direkt aus der „Fils“ abgegriffen wurde, so dass Überflutungstiefen von über sieben Meter zustande kommen. Das Gelände wird bei HQ-Extrem tatsächlich deutlich weniger tief überflutet. Die Angabe nur der Wasserspiegellage und eine Karte mit den Überflutungstiefen wäre sinnvoll.</p> <p>Sofern Heizölverbraucheranlagen auf dem Plangebiet vorhanden sind, sollten die Regelungen von § 78c WHG zu</p>	<p>Die Linien des 100-jährigen Hochwassers aus der Hochwassergefahrenkarte werden im Planteil mit richtiger Bezeichnung nachrichtlich aufgenommen.</p> <p>Die Anmerkungen werden in die Hinweise, Teil D des B-Plans in Nr. 5 aufgenommen.</p> <p>An der Hochwassergefahrenkarte aus dem Umweltinformationssystem der LUBW wird festgehalten.</p> <p>Bei den Hinweisen zum Bebauungsplan (Teil D) wird unter Nr. 5 auf § 78c WHG hingewiesen.</p>	<p>Änderung Bezeichnung in 100-jährliches Hochwasser in der Planzeichnung.</p> <p>Ergänzung der Hinweise, Teil D, Nr. 5</p> <p>Keine Änderung der Darstellung.</p> <p>Aufnahme in die Hinweise, Teil D, Nr. 5</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Heizölverbraucheranlagen im Textteil und in den Hinweisen aufgeführt werden.</p> <p><u>Filsbrücke</u></p> <p>Der geplante Abriss der alten und die Neuplanung der Filsbrücke sind im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens zu genehmigen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens ist Bestandteil des Realisierungsprozesses.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p>2. Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung</p> <p>Südlich an das Plangebiet grenzt die „Fils“, deren Ufer gestalterisch und ökologisch aufgewertet und erlebbar gemacht werden sollen. Das Oberflächenentwässerungskonzept der Planungsbeauftragten, Planstatt Senner GmbH (Januar 2024) sieht vor, Niederschlagswasser in Grünflächen, Baumrigolen und Gründächern zurückzuhalten. Die Entwässerung soll im Trennsystem erfolgen. Schmutzwasser muss aufgrund der topografischen Bedingungen zur Kläranlage gepumpt werden.</p> <p>Im Bebauungsplangebiet sind innerhalb der öffentlichen Grünflächen Retentionsflächen für das anfallende Niederschlagswasser von Straßen, Gehwegen sowie Hof- und Dachflächen festgesetzt. Der Textteil des Bebauungsplans setzt verbindlich die mindestens extensive Begrünung der Flachdächer mit einer Mindestsubstratstärke von 10 cm fest. Eine intensive Begrünung wird empfohlen. Terrassen sind zu mindestens 45% zu begrünen. Fassadenbegrünung ist mit 30% bis 6 m Höhe vorgesehen.</p> <p>Kupfer-, zink-, oder bleigedekte Dächer sind im Plangebiet unzulässig. Dies wird seitens des WBA begrüßt.</p> <p>Da auch Pultdächer mit einer Neigung zwischen 11° und 30° zulässig sein sollen, sollte aus Sicht des WBA — um ausreichend Retentionsraum für das Plangebiet sicherzustellen — folgender Passus zur Retention von</p>	<p>Kenntnisnahme Allgemeine Ausführungen.</p> <p>Kenntnisnahme Allgemeine Ausführungen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Formulierung wird in den Festsetzungen zum Bebauungsplan (Teil B) unter Nr. 10 aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufnahme der Formulierung zu Regenwasserrückhaltung in die textlichen Festsetzungen, Teil B,</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Niederschlagswasser in den Bebauungsplan aufgenommen werden:</p> <p><i>„Für jeden befestigten Quadratmeter Fläche ist ein Retentionsvolumen von mindestens 30 Litern herzustellen. Offene Systeme, welche Versickerung und/oder Verdunstung ermöglichen, sind geschlossenen Systemen wie Retentionszisternen vorzuziehen. Wenn Retentionszisternen zum Einsatz kommen, ist die Drossel auf 10 l/s*ha einzustellen.</i></p> <p><i>Brauchwassernutzung wird ausdrücklich empfohlen. Hierbei sind Auflagen des Gesundheitsamtes sind zu beachten.“</i></p>		Nr. 10.
	<p>Ebenfalls im Textteil zu ergänzen sind der maximale Gebietsabfluss bezogen auf ein 5-jährliches Regenereignis nach KOSTRA DWD 2020 von $q = 10 \text{ l/s*ha}$ sowie die für die Entwässerung und Regenwasserbehandlung maßgeblichen DWA Arbeitsblätter A138 „Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ (11/2020), A117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen“ (12/2013) und A102 „Regenwetterabflüsse: Wasserhaushaltsbilanz für die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers“ (04/2022).</p> <p>Die Einleitung des Niederschlagswassers in die „Fils“ bedarf eines Wasserrechtsverfahrens, zu beantragen bei der unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Esslingen. Das Entwässerungskonzept der Planstatt Senner GmbH befindet sich derzeit in Abstimmung mit dem WBA. Erforderliche Auflagen und Nebenbestimmungen werden im Rahmen dieses Wasserrechtsverfahrens bestimmt.</p>	<p>Die Formulierung wird bei den Hinweisen zum Bebauungsplan (Teil D) unter Nr. 11 „Oberflächenentwässerung“ mit aufgenommen</p> <p>Kennntnisnahme. Die Einleitung des Niederschlagswassers in die Fils wird im Rahmen eines Wasserrechtsverfahrens bei der Wasserbehörde im Landratsamt bei Vorliegen der Genehmigungsplanung beantragt.</p>	<p>Aufnahme der Vorgaben zum maximalen Gebietsabfluss in die Hinweise zum Bebauungsplan, Teil D Nr. 11</p> <p>Kennntnisnahme.</p>
	<p>Folgende Hinweise werden gegeben:</p> <p>° Innerhalb der örtlichen Bauvorschriften wurde ein inhaltlich sehr wesentlicher Schreibfehler entdeckt: „Intensiv befahrene Flächen, Arbeits-, Umschlag- und Lagerflächen müssen wasserdurchlässig befestigt werden“. Hier muss es wasser<u>un</u>durchlässig heißen.</p>	<p>Die örtlichen Bauvorschriften (Teil C) werden unter Nr. 5 folgendermaßen geändert: „Intensiv befahrene Flächen sowie Arbeits-, Umschlag- und Lagerflächen, die grundwassergefährdende Stoffe behandeln und verarbeiten, müssen wasser<u>un</u>durchlässig befestigt werden“</p>	Änderung der örtlichen Bauvorschriften, Teil C in Punkt 5.

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	° Die Schmutzfrachtberechnung über das Einzugsgebiet der Kläranlage Altbach/Plochingen/Zell wird derzeit überrechnet. Das Plangebiet ist entsprechend zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Das Bebauungsplangebiet wird vollständig als bebaute Fläche in der Schmutzfrachtberechnung berücksichtigt.	Kenntnisnahme.
	° Das Plangebiet soll als Trenngebiet entwässert werden. Zum Schutz der Fils sind vor den Einleitstellen Möglichkeiten zur Absperrung vorzusehen.	Kenntnisnahme. An den jeweiligen Einleitstellen des Oberflächenwassers werden in der Erschließungsplanung Rückstauklappen vorgesehen.	Kenntnisnahme.
	<p>3. Bodenschutz/ Altlasten</p> <p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich mehrere Altstandorte und zwei Altablagerungen. Die Flächen sind in B-Entsorgungsrelevanz eingestuft. Das bedeutet, dass bei einer Umnutzung der Flächen eine gutachterliche Begleitung im Hinblick auf die Klassifizierung von Boden- oder Auffüllungsmaterial empfohlen wird.</p> <p>Auf die erdbaustatischen Schwierigkeiten beziehungsweise Mehraufwendungen im Bereich der Altablagerungen wird hingewiesen.</p>	<p>In den Hinweisen, Teil D, Nr. 2 wird die erforderliche gutachterliche Begleitung bei Umnutzung von Altstandorten und Altablagerungen mit aufgenommen.</p> <p>Dem Bebauungsplan ist bereits eine Bestandserfassung von Altstandorten bzw. Altablagerungen beigefügt.</p>	Ergänzung der Hinweise, Teil D, Nr. 2 zum Untersuchungsbedarf von Altstandorten.
21.2	II. Untere Naturschutzbehörde		
	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die noch offenen arten- und naturschutzfachlichen beziehungsweise -rechtlichen Belange sind mit der unteren Naturschutzbehörde, wie im Folgenden dargestellt, abzustimmen.</p> <p>Die vom Planungsbüro Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle vorliegenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom September 2022) beziehen sich lediglich auf den Bebauungsplan „Filsgebiet West, nördlich der Fils“, dessen Geltungsbereich hauptsächlich nördlich der „Fils“ liegt. Die</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die saP für den nördlichen Teil ist den Unterlagen zum Bebauungsplan beigefügt.</p> <p>Die Artenschutzuntersuchung südlich der Fils wird separat im Verfahren für den südlichen Teil eingebracht.</p>	Kenntnisnahme.

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>artenschutzrechtlichen Belange des Bebauungsplans „Filsgebiet West, südlich der Fils“ werden auf Wunsch der Stadt Plochingen (Mail vom 15.01.2024) separat abgearbeitet.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die artenschutzrechtlichen Belange der über die Geltungsbereiche der beiden genannten Bebauungspläne hinausgehenden Bereiche des geplanten Sanierungsgebietes ebenfalls zu berücksichtigen und mit der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vorab abzustimmen sind.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird ferner auf die gegebenenfalls notwendige Einreichung einer Eingriffs-/ Ausgleichs-Bilanzierung auf Zulassungsebene (abhängig von Bestand, Eingriffsart und -umfang) hingewiesen. Dies betrifft vor allem den nordwestlichen Teil („Gänswasen“ nördlich der Fils), den südöstlichen Teil (östlich „Stegwiesen“ südlich der Fils) sowie den Bereich der Fils in Richtung Westen (bis zum Bereich zwischen Bahnbrücke und Neckarmündung).</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Belange werden im Zuge der konkreten Objektplanung berücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens als Bebauungsplan der Innenentwicklung wird von einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Aufgrund der angestrebten Grünordnungsplanung mit Schaffung von Freiräumen, Baumpflanzungen und teilweise Entsiegelung ist von einer ökologischen Aufwertung des Gebietes auszugehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><u>1. Biotope</u></p> <p>Im nördlichen Vorhabenbereich befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „Baumhecken an Straße und Bahnlinie östlich Plochingen“ (Biotopnummer 172221165713).</p> <p>Das genannte Biotop, welches mehrere Teilbereiche hat, ist für den Zeitraum der Bauausführungen mit einem Bauzaun vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen. So dürfen im Rahmen der Baufeldfreimachung und -einrichtung sowie während sämtlicher Baumaßnahmen keine Baugeräte, -maschinen oder -materialien an oder im Biotop (und dessen Kronen- und Wurzelbereich) abgestellt oder gelagert werden. Dies gilt auch im Falle einer Erneuerung der bestehenden Parkplatzflächen entlang der nördlichen Bebauungsplangrenzen (entlang der Erschließungsstraße</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Biotopstrukturen sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.</p> <p>Die Formulierung zum Schutz des genannten Biotops wird in den Hinweisen zum Bebauungsplan (Teil D) unter Nr. 6 „Biotope“ mitaufgenommen. Die Planung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ergänzung der Hinweise, Teil D, Nr. 6 zum Biotopschutz.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>„Filsweg“ und „Am Filswehr“) sowie jeglichen anderen (Straßen- und Wege-) Veränderungen entlang des Biotops.</p> <p>Es wird begrüßt, dass das oben genannte Biotop im Bereich „Filsweg“ mittels Pflanzbindung nach § 9 Absatz 1 Nummer 25b BauGB rechtlich gesichert wird.</p> <p>Im Süden des Vorhabenbereichs zwischen Fils und Bauungspiangrenze befindet sich außerdem das gesetzlich geschützte Biotop „Baumhecken und Feldgehölze an Fils südöstlich Plochingen“ (Biotopnummer 172221165712). Eingriffe in das Biotop (ebenfalls mehrere Teilbereiche) sind auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren. Wo nicht zwingend in das Biotop eingegriffen werden muss, ist dieses zu jeder Zeit mit einem Bauzaun vor jeglichen Beeinträchtigungen zu schützen. Auch hier dürfen keine Baugeräte, -maschinen oder -materialien an oder in den Biotopen abgestellt oder gelagert werden (siehe oben). Dies gilt auch im Falle einer Erneuerung bestehender Parkplatzflächen oder anderen (Straßen- und Wege-) Veränderungen entlang des Biotops.</p> <p>Für die notwendigen Biotopeingriffe (beispielsweise an der Bestandsbrücke im Westen sowie im Bereich des Brückenneubaus zur Erschließung des Radschnellweges) ist ein Antrag auf Ausnahme von den Bestimmungen des § 30 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Pflanzbindung ist Bestandteil der Bauungsplanfestsetzungen.</p> <p>Kenntnisnahme. Auch diese Biotopflächen sind nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen und finden insbesondere im Zuge der Freianlagenplanung Berücksichtigung.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein Ausnahmeantrag gem. § 30 Abs. 2 BNatSchG im Zuge der Brückenbaumaßnahmen wird im Rahmen der Objektplanung gestellt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><u>2. Artenschutz</u></p> <p><u>2.1 Allgemeines</u></p> <p>Bei sämtlichen baulichen Maßnahmen (Rückbau, Umbau und Neubau) ist eine „Ökologische Baubegleitung“ einzusetzen. Diese hat die fachlich korrekte Umsetzung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen zu überwachen und im Laufe der Vorhabenrealisierung gegebenenfalls auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bei der unteren Naturschutzbehörde</p>	<p>Formulierung zur „Ökologischen Baubegleitung“ wird bei den Hinweisen (Teil D) unter Nr. 7 „Umweltbelange“ mit aufgenommen.</p>	<p>Ergänzung der Hinweise, Teil D, Nr. 7 zur ökologischen Baubegleitung.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>anzuzeigen. Die entsprechenden Ausführungen der saP hierzu sind zwingend zu beachten und umzusetzen (vergleiche saP, Seite 50).</p> <p>Aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans vom 12.12.2023 ist nicht ersichtlich, an welcher Stelle die temporäre Behelfsbrücke (siehe Umweltreport vom 06.11.2023, Seite 15) errichtet werden soll. Diese Angaben sind noch zu präzisieren und der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.</p> <p>Auch geht aus dem Bebauungsplanentwurf nicht eindeutig hervor, welche Gebäude abgerissen werden sollen. Der saP (vergleiche Seite 8, Abbildung 3) ist jedoch zu entnehmen, dass die Gebäude „Filsweg 9“ und „Filsweg 11“, der östliche Anbau des Gebäudes „Filsweg 13“, die Lagerhalle südlich Gebäude „Filsweg 11“ sowie das Gebäude „Am Filswehr 2“ abgerissen werden sollen.</p> <p>Die mit den Rückbauarbeiten der Gebäude „Filsweg 9, 11 und 13“ sowie der Lagerhalle in Verbindung stehenden artenschutzrechtlichen Konflikte wurden bereits im Rahmen einer Maßnahmenkonzeption des Planungsbüros Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle berücksichtigt sowie der Umfang der notwendigen Kompensationsmaßnahmen festgelegt und mit der unteren Naturschutzbehörde abgesprochen. Die Kompensationsmaßnahmen sind zwingend umzusetzen und umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ° die Ausbringung von sechs Nistmöglichkeiten für den Haussperling (zwei Koloniekästen), drei Nistmöglichkeiten für den Star sowie drei Nistmöglichkeiten für den Hausrotschwanz, ° die Ausbringung von sechs Ersatzquartieren für gebäudebewohnende Fledermausarten, 	<p>Kenntnisnahme. Verweis auf das aktuelle Brückenbaukonzept der Stadt. Auf die temporäre Behelfsbrücke wird verzichtet. Stattdessen erfolgt die temporäre Zufahrt über die zukünftige Radschnellwegbrücke. Der Umweltreport wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Gebäude Filsweg 9 und Filsweg 11 sind bereits abgebrochen. Der Abbruch und entsprechende Maßnahmen im Artenschutz erfolgten in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde. Entsprechende Regeln für zukünftige Abbruchmaßnahmen werden im Bebauungsplan verankert und sind objektbezogen umzusetzen.</p> <p>Kenntnisnahme, siehe oben. Die weitere Abstimmung erfolgt objektbezogen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Verweis auf das aktuelle Brückenbaukonzept der Stadt.</p> <p>Kenntnisnahme. Verweis auf die Festsetzungen zum Artenschutz im Bebauungsplan und die beigefügte artenschutzrechtliche Prüfung.</p> <p>Kenntnisnahme. Verweis auf die Festsetzungen im Bebauungsplan.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>° die Ausweisung von Tabuflächen sowie die Vergrämung von Reptilien (Zaun- und Mauereidechsen) sowie</p> <p>° diverse Vermeidungsmaßnahmen.</p> <p>Die Abrissarbeiten des Gebäudes „Am Filswehr 2“ wurden vermutlich bereits Ende 2021, sicher jedoch spätestens im Januar 2022, durchgeführt. In diesem Bereich gelang im Rahmen der Kartierungen aus 2021 ein Brutnachweis des Turmfalken auf dem bestehenden Strommast (vergleiche saP, Seite 19).</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Nest des Turmfalken im Strommast wurde im Zuge der Artenkartierung bereits aufgenommen. Der Mast bleibt bestehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><u>2.2 Vermeidungsmaßnahmen</u></p> <p><u>2.2.1 Vögel und Fledermäuse</u></p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen unter 5.2.1 und 5.2.2 der saP sind zwingend zu beachten und umzusetzen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass bei nicht möglicher Einhaltung der darin angegebenen Zeiträume (Bauzeitenbeschränkung und Gehölzschonzeit) das weitere Vorgehen vorab und rechtzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen ist. Eine Notwendigkeit zur Abweichung von Bauzeitbeschränkung und Gehölzschonzeit ergibt sich aus fachlicher Sicht zum aktuellen Zeitpunkt jedoch nicht.</p> <p>Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der vor Eingriffen in die Bestandsbrücke (südwestlicher Vorhabenbereich) notwendigen weiteren faunistische Untersuchungen zur Betroffenheit von Fledermäusen unaufgefordert bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen sind (vergleiche Maßnahme 5.2.2 der saP).</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen unter 5.2.5 und 5.2.6 der saP sind nicht zu beanstanden und entsprechend umzusetzen. In Zusammenhang mit der Maßnahme 5.2.5 (Vermeidung raumwirksamer Lichtemissionen) wird ergänzend darauf hingewiesen, dass die gesetzlichen Bestimmungen des § 21 Absatz 3 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG)</p>	<p>Die Bauzeitenbeschränkungen und Schonzeit zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen werden ist die Festsetzungen des Bebauungsplans, Teil B, Punkt 13.6 aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Untersuchung erfolgt objektbezogen im Zuge der Brückenplanung.</p> <p>Kenntnisnahme von den allgemeingültigen Regelungen in § 21 Abs. 3 NatschG. Berücksichtigung im Zuge der Erschließungsplanung.</p>	<p>Ergänzung des Textteils zum Bebauungsplan, Teil B, Punkt 13.6 zu Bauzeitenbeschränkung Schonzeit.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme der gesetzlichen Regelungen.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>sowohl auf neu zu errichtende Beleuchtungsanlagen als auch bei Um- oder Nachrüstungen bestehender Beleuchtungsanlagen Anwendung finden.</p> <p>Ferner sind gemäß § 21 Absatz 1 NatSchG Beleuchtungen, die in gesetzlich geschützte Biotope hineinstrahlen, soweit sie nicht aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, nur in Ausnahmefällen von der unteren Naturschutzbehörde zu genehmigen. Entsprechend wird darauf hingewiesen, dass Bauaktivitäten während der Nachtstunden aufgrund der von Fledermäusen als Jagdgebiet und Leitstrukturen genutzten Gehölzstrukturen (vor allem entlang der Fils) verboten sind.</p>	<p>Maßnahmen zur Vermeidung raumwirksamer Lichtimmissionen werden bei den örtlichen Bauvorschriften (Teil C) unter Nr. 1.7 Beleuchtung aufgenommen und Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag unter Nr. 1.6 „Fassadengestaltung“ aufgenommen.</p>	<p>Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften, Teil C, Nr. 1.7 zu Beleuchtung und Vogelschlag, Nr. 1.6.</p>
	<p><u>2.2.2 Reptilien</u></p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen unter 5.2.3 der saP sind zwingend zu beachten und umzusetzen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Tabuflächen vor Beginn der Rückbauarbeiten rechtzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen sind. Diese sind bisher nicht näher definiert.</p> <p>Die Bereiche, in denen eine strukturelle Vergrämung von Zaun- und Mauereidechsen geplant und sinnvoll ist, sind zum aktuellen Zeitpunkt ebenfalls nicht definiert. Diese hat die ökologische Baubegleitung vorab und rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Laut saP, Seite 36, wurde die Schlingnatter ebenfalls nachgewiesen, die genauen Fundpunkte sind jedoch nicht dargestellt.</p> <p>Da ein Vorkommen im Vorhabenbereich entlang der Bahngleise nicht auszuschließen ist, sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde artenschutzrechtliche Aussagen darüber zu treffen, wie die gesetzlichen Bestimmungen des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Hinblick auf die Schlingnatter Berücksichtigung finden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die in der saP beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen zu Reptilien wurden für das große brachliegende zentrale Areal durchgeführt. Der Bericht dazu wurde der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt. Im Textteil, Teil B, Nr. 13.4 ist die entsprechende Festsetzung verankert. Weitere Vergrämungen und Umsiedlungen sind bei Einzelmaßnahmen objektbezogen durchzuführen.</p> <p>Kenntnisnahme. Laut Seite 36 der saP wurde die Möglichkeit des Vorkommens der Schlingnatter im Bereich der Bahngleise erwähnt. Bei Eingriff in die Böschungsbereiche der Bahnlinie werden ergänzende Untersuchungen angestrebt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme zum Untersuchungsbedarf der Schlingnatter.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p><u>2.2.3 Nachtkerzenschwärmer</u></p> <p>Die Vermeidungsmaßnahme 5.2.4 der saP ist zwingend zu beachten und umzusetzen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der vor baulichen Maßnahmen im Bereich der zentral gelegenen Lagerfläche notwendigen weiteren faunistische Untersuchungen zur Futterpflanzennutzung des Nachtkerzenschwärmers unaufgefordert bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen sind.</p>	<p>Kenntnisnahme. Durchführung der faunistischen Untersuchung vor Baubeginn und Vorlage des Berichtes.</p>	<p>Kenntnisnahme zum Untersuchungsbedarf des Nachtkerzenschwärmers.</p>
	<p><u>2.3 CEF-Maßnahmen</u></p> <p><u>2.3.1 Vögel</u></p> <p>Die im Rahmen der CEF-Maßnahmen unter 5.3.1 der saP auszubringenden Ersatzquartiere wurden bereits im Frühjahr 2022 ausgebracht.</p> <p>Sollten weitere bauliche Veränderungen als die oben unter Punkt 3.1 genannten Abrissarbeiten geplant sein (wie zum Beispiel Anbau-, Umbau-, Neubau-, Ausbau- und Abrissarbeiten an weiteren Bestandsgebäuden), ist die Umsetzung gegebenenfalls notwendiger CEF-Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig und vorab abzustimmen (vergleiche saP, Abbildung 4 und 6).</p> <p>Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, ob in den Habitatbaum des Grauschnäppers im direkten Umfeld der Bestandsbrücke (nördliches Filsufer) eingegriffen werden muss. Ein Erhalt des Baumes im Rahmen der Pflanzbindung wird jedoch ausdrücklich betont. Sollte ein Erhalt des Baums im Rahmen einer Pflanzbindung aus nachvollziehbar dargelegten Gründen (beispielsweise im Zuge der Brückenerneuerung) nicht möglich sein, sind die notwendigen Eingriffe in den Baum sowie die gegebenenfalls notwendigen unten genannten CEF-Maßnahmen vorab und rechtzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Maßnahmen wurden durchgeführt. Die entsprechende Festsetzung ist im Textteil, Teil B, Punkt 13.1 verankert.</p> <p>Der Hinweis auf die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG und Abstimmung von möglichen CEF-Maßnahmen wurde in Teil D unter Nr. 7 bei „Ökologischer Baubegleitung“ mitaufgenommen.</p> <p>Der Habitatbaum liegt östlich der Bestandsbrücke. Im Zuge der konkreten Brückenplanung bzw. Baustelleneinrichtung ist zu klären, ob der Baum erhalten werden kann. Im Bebauungsplan wird der Habitatbaum als Pflanzbindung festgesetzt, soweit sich dieser noch im Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Aufnahme der notwendigen CEF-Maßnahmen bei Baumaßnahmen in die Hinweise, Teil D, Nr. 7.</p> <p>Angestrebter Erhalt des Habitatbaums des Grauschnäppers.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>In diesem Zusammenhang außerdem bereits der Hinweis, dass die geplante Umgestaltung des Filsufers zur Erlebbarkeit des Gewässers aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch gesehen wird.</p> <p>Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde besteht zum aktuellen Zeitpunkt daher keine Notwendigkeit, in das zweite Habitat des Grauschnäppers, welches sich ca. 70 m östlich der Bestandsbrücke befindet, einzugreifen. Der Habitatbaum ist vielmehr im Rahmen einer Pflanzbindung zu erhalten. Auch hier gilt:</p> <p>Sollte ein Erhalt des Baums im Rahmen einer Pflanzbindung aus nachvollziehbar dargelegten Gründen nicht möglich sein, sind die notwendigen Eingriffe in den Baum sowie die gegebenenfalls notwendigen unten genannten CEF-Maßnahmen vorab und rechtzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Wenn möglich, sind darüber hinaus die auf Seite 34, Abbildung 6, der saP als Quartier für Vögel geeigneten Habitatbäume zu erhalten und gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 25b Baugesetzbuch (BauGB) als Pflanzbindung im Bebauungsplan festzusetzen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Untere Naturschutzbehörde wird im Rahmen der Objektplanung bei der Umgestaltung des Filsufers beteiligt.</p> <p>Der Habitatbaum für den Grauschnäpper wird im Bebauungsplan als Pflanzerverhalt festgesetzt.</p> <p>siehe oben.</p>	<p>Kenntnisnahme mit Verweis auf den weiteren Planungsprozess der Freianlangeplanung.</p> <p>Angestrebter Erhalt des Habitatbaums des Grauschnäppers.</p> <p>siehe oben.</p>
	<p><u>2.3.2 Turmfalke</u></p> <p>Die unter 5.3.2 der saP, Seite 47 aufgeführte CEF-Maßnahme ist zwingend zu beachten und umzusetzen. Als ergänzender Hinweis gilt: Sollte der bestehende Strommast verändert werden (Sanierung, Verlegung, Erneuerung), ist in jedem Fall die untere Naturschutzbehörde erneut vorab und rechtzeitig zu kontaktieren.</p>	<p>Kenntnisnahme. Strommast bleibt erhalten.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><u>2.3.3 Fledermäuse</u></p> <p>Die im Rahmen der CEF-Maßnahmen unter 5.3.3 (saP, Seite 47) auszubringenden Ersatzquartiere wurden bereits im Frühjahr 2022 ausgebracht. Sollten weitere bauliche</p>	<p>s. o. Maßnahme wurde bereits durchgeführt.</p>	<p>Aufnahme der notwendigen CEF-Maßnahmen bei Baumaßnahmen</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Veränderungen als die oben unter Punkt 3.1 genannten Abrissarbeiten geplant sein (wie zum Beispiel Anbau-, Umbau-, Neubau-, Ausbau- und Abrissarbeiten an weiteren Bestandsgebäuden), ist die Umsetzung gegebenenfalls notwendiger CEF-Maßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig und vorab abzustimmen.</p> <p>Wenn möglich, sind darüber hinaus die auf Seite 34, Abbildung 6 der saP als Quartier für Fledermäuse geeigneten Habitatbäume zu erhalten und gemäß § 9 Absatz 1. 1 Nummer 25b BauGB als Pflanzbindung im Bebauungsplan festzusetzen. Sollte in die Bäume eingegriffen werden müssen, ist das weitere Vorgehen vorab und rechtzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>Es gelten die unter Punkt 5.3.3 der saP beschriebenen CEF-Maßnahmen, deren Umsetzung in diesem Fall mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen sind.</p>	<p>Der Hinweis zur Abstimmung von möglichen CEF-Maßnahmen wurde in Teil D unter Nr. 7 bei „Ökologischer Baubegleitung“ mitaufgenommen.</p> <p>s. o. Habitatbäume werden, soweit sie innerhalb des Geltungsbereiches liegen mit Pflanzbindung festgesetzt. Weiteres wird im Zuge der Freianlagenplanung konkretisiert.</p> <p>Kenntnisnahme. Verweis auf die Festsetzung zu CEF-Maßnahmen im Bebauungsplan, Teil B Punkt 13.3 den Hinweisen sowie den Ausführungen in der saP.</p>	<p>in die Hinweise, Teil D, Nr. 7.</p> <p>Angestrebter Erhalt der Habitatbäume für Fledermäuse.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><u>2.3.4 Reptilien</u></p> <p>Die CEF-Maßnahmen unter 5.3.4 der saP, Seite 48 sind zwingend zu beachten und umzusetzen. Ergänzend wird jedoch darauf hingewiesen, dass in der saP keine und im Umweltreport, Seite 37 lediglich die Ersatzhabitatfläche für die Mauereidechsen benannt wird. Für die Zauneidechse sind bisher keine CEF-Maßnahmen genannt. Daher ist zwingend eine andere, als die für Mauereidechsen festgelegte, Fläche als Ersatzhabitat zu definieren und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die CEF-Maßnahmen zum Schutz der Mauer- und Zauneidechse wurden für die zentrale Brachfläche bereits umgesetzt. Zum Schutz der Einwanderung wurde ein Eidechsenzaun erstellt. Bewuchs wird auf dem Areal zurückgeschnitten. Der Bericht wurde der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.</p>	<p>Kenntnisnahme zu Maßnahmen zum Reptilienschutz.</p>
	<p><u>2.4 Monitoring</u></p> <p>Die Monitoringberichte der umzusetzenden Maßnahmen (vergleiche Seite 50 der saP) sind der unteren Naturschutzbehörde nach jedem Monitoringjahr (1., 2., 3. und</p>	<p>Unter Nr. 13.5 „Monitoring“ werden die Forderungen zum Monitoring bei den Festsetzungen (Teil B) mit aufgenommen.</p>	<p>Aufnahme der Regelung zum Monitoring in die textlichen Festsetzungen, Teil B, Punkt 13.5</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>5. Jahr für die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien) unaufgefordert vorzulegen.</p> <p>Wenn nach dem 2. Monitoring eine erfolgreiche Besiedelung der Ersatzhabitate durch Vögel gelingt, kann in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde gegebenenfalls das Monitoring im 3. Jahr entfallen.</p>		
	<p><u>2.5 Biber</u></p> <p>Im Zuge der Gewässeraufweitung und -umgestaltung der Fils sind die artenschutzrechtlichen Belange in Hinblick auf den Biber zu berücksichtigen. Dies bedeutet, dass bei Eingriffen in die Fils oder deren Uferbereich ein ökologisches Planungsbüro die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu überprüfen hat. Die Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen sind der unteren Naturschutzbehörde vorab und rechtzeitig mitzuteilen und gegebenenfalls notwendige Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen mit dieser abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Betroffenheit wird ggf. im Zuge der konkreten Objektplanung der Freianlagen- und Brückenplanung überprüft.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><u>3. Geplante Filsufergestaltung und -renaturierung</u></p> <p>Am nördlichen Filsufer ist die Umgestaltung des Uferbereichs zur Erlebbarkeit des Gewässers geplant (siehe Vorentwurf der Begründung vom 12.12.2023).</p> <p>Wie bereits beim Scoping-Termin am 13.01.2023 erläutert, wird dies aus naturschutzfachlicher Sicht sehr kritisch gesehen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in die Fils und deren Uferbereiche im Rahmen der Gestaltung von Zugängen zur Fils für die Gewässeraufweitung, den Brückenbau (Neubau, Abriss und Behelfsbrücke) und für sonstige Baumaßnahmen im Einzelfall eine Betrachtung nach Anlage 1 Gesetz über das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) erforderlich sein kann. Die Berücksichtigung der Art des Vorhabens (allgemeine beziehungsweise standortbezogene Vorprüfung) ist mit dem WBA und der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Prüfung der Erforderlichkeit einer Betrachtung gem. UVPG objektbezogen im Zuge der Freianlagen- und Brückenplanung.</p>	<p>Kenntnisnahme des möglichen Prüfungsumfangs gem. UVPG.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Im Rahmen der geplanten Gewässeraufweitung und -renaturierung (siehe Umweltreport, Seite 13f.) ist die untere Naturschutzbehörde erneut zu beteiligen.</p> <p>An dieser Stelle möchten wir jedoch bereits die folgenden Hinweise geben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ° Die artenschutzrechtlichen Belange in Hinblick auf den Biber sind fachgutachterlich abzuarbeiten und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. ° Zur Berücksichtigung der in und am Gewässer lebenden Arten (Fische, Krebs- und Weichtiere und andere) sind zwingend die höhere Fischereibehörde sowie die untere Natur- und Wasserschutzbehörde zu beteiligen. ° Bei der Umsetzung (auch Veränderungen der bestehenden Uferwege) sind die, nördlich und südlich der Fils gelegenen, gesetzlich geschützten Biotop entsprechend zu berücksichtigen (auf die oben genannten Ausführungen zum Biotop wird verwiesen). ° Bei der Ausbringung von Strukturen im und am Gewässer sowie der Umsetzung der Gasleitungsquerung sind die Fischschonzeiten, die Gehölzschonzeit sowie die Brutzeit zu berücksichtigen. ° Für Anpflanzungen (Uferbereich) sind standortgerechte, heimisch Arten zu verwenden. 	<p>Kenntnisnahme. Ganzheitliche Beteiligung im Zuge der konkreten Maßnahmen. Die Maßnahme zur Verbesserung der Gewässerökologie liegt außerhalb des Geltungsbereiches und in der Trägerschaft des Landes. Die Belange des Artenschutzes sind bei der konkreten Gewässerplanung vom Vorhabenträger zu berücksichtigen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Betroffenheit wird im Zuge der Freianlagenplanung überprüft.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Beteiligung erfolgt im Zuge der Freianlagen- und Brückenplanung.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Berücksichtigung im Zuge der Objektplanung.</p> <p>Kenntnisnahme. Umsetzung im Zuge Objektplanung. Uferbereiche liegen weitestgehend außerhalb des Geltungsbereiches.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><u>4. Entwässerung</u></p> <p>Die Entwässerung über die bestehenden Einleitpunkte an der Fils ist, wie im Vorabzug des Oberflächenentwässerungskonzept vom 20.10.2023</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Entwässerungsplanung wird im weiteren</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	beschrieben, umzusetzen. Die hierfür notwendige Sammelleitung ist außerhalb gesetzlich geschützter Biotope zu verlegen. Im Falle von Planänderungen ist die untere Naturschutzbehörde erneut zu beteiligen. Bei einer Änderung können artenschutzrechtliche Belange betroffen sein.	Prozess konkretisiert. Die Leitung wird außerhalb der Biotope im Bereich des uferbegleitenden Grünstreifens angelegt.	
	<p><u>5. Pflanzungen, Pflanzbindungen, Einfriedungen</u></p> <p>In Zusammenhang mit Eingrünungen, Anpflanzungen oder anderen Begrünungsmaßnahmen (auch im Zuge der Umgestaltung des Filsufers) wird auf die Verwendung von gebietsheimischem und standortgerechtem Saat- und Pflanzgut hingewiesen.</p> <p>Vorhandene Habitatbäume sind als Pflanzbindung im Bebauungsplan festzusetzen (siehe Vorentwurf der Begründung vom 12.12.2023, Seite 19 sowie die obenstehenden Ausführungen zum Artenschutz). Die Habitatbäume des Grauschnäppers am nördlichen Filsufer sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans nicht als solche eingetragen. Auf die obigen Ausführungen hierzu wird verwiesen.</p> <p>Einfriedungen sind mit einem Mindestabstand von 10 cm zum Boden zu errichten.</p>	<p>Die Pflanzlisten wurden im Entwurf ergänzt. Für den Bebauungsplan sind Pflanzlisten hinterlegt, die gebietsheimisch, standortgerecht aber auch den Anforderungen an die klimatischen Bedingungen gerecht werden</p> <p>Vorhandene Habitatbäume werden im Planteil als Pflanzbindung festgesetzt.</p> <p>Kenntnisnahme. In den „Örtlichen Bauvorschriften“ ist der Mindestabstand von 10 cm bei Einfriedungen zum Boden bereits festgesetzt.</p>	<p>Ergänzung der Pflanzlisten.</p> <p>Pflanzbindung von erhaltungswürdigen Bestandsbäumen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><u>6. Baufeldfreimachung und -einrichtung</u></p> <p>Die Baustelleneinrichtungsflächen sind noch zu präzisieren. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Baufeldfreimachung und -einrichtung lediglich die Flächen des Baufelds sowie die vorhandenen befestigten Wege zu nutzen sind. Die Lagerung oder das Abstellen von Baugeräten oder -maschinen auf benachbarten Flurstücken sowie in oder an gesetzlich geschützten Biotopen oder innerhalb des</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Baustelleneinrichtungsflächen werden im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt.</p> <p>Der Hinweis zur Baustelleneinrichtung wird in Teil D unter Nr. 7 „Umweltbelange“ festgesetzt</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Ergänzung in den Hinweisen, Teil D, Punkt 7.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Gewässerrandstreifens ist nicht gestattet. Es gelten außerdem die bereits erläuterten einzurichtenden Tabuflächen.		
	<p><u>7. Bodenaushub</u></p> <p>Die Lagerung und/ oder Ausbringung des in Zusammenhang mit den Baumaßnahmen abzutragenden Oberbodens und die hierfür angedachten Flächen sind mit der unteren Naturschutzbehörde vorab abzustimmen.</p> <p>Bei der Lagerung beziehungsweise Ausbringung von Bodenmaterial sind jedoch in jedem Fall die folgenden Hinweise zu beachten und umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ° Es ist ein ausreichender Abstand zu Bäumen einzuhalten. Dieser beläuft sich auf fünf Meter vom Kronenrand ausgehend. ° Es ist ein ausreichender Abstand zu den gesetzlich geschützten Biotopen und dem Gewässerrandstreifen einzuhalten. ° Es sind oben genannten erläuterten einzurichtenden Tabuflächen (siehe Vermeidungsmaßnahmen Reptilien) einzuhalten. 	Kenntnisnahme. Berücksichtigung im Zuge der Ausführungsplanung.	Kenntnisnahme.
	<p><u>8. Allgemeine Hinweise</u></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei sämtlichen Baumaßnahmen im Rahmen der Realisierung des Bebauungsplans (sämtliche Abriss-, Umbau- und Neubaumaßnahmen sowie anderweitige bauliche Veränderungen oder Eingriffe, auch in und am Gewässer) die Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind und eine ökologische Baubegleitung einzusetzen ist.</p> <p>Es gelten die folgenden allgemeinen Hinweise, die im Rahmen der gesamten Baumaßnahmen zu berücksichtigen und umzusetzen sind:</p>	<p>Hinweis zur ökologischen Baubegleitung wurde in Teil D unter Nr. 7 „Umweltbelange“ aufgenommen</p> <p>Hinweise zu den Schutzmaßnahmen während der Bauphase wurden in Teil D unter Nr. 7 Umweltbelange aufgenommen</p>	Aufnahme der Hinweise zu ökologischen Baubegleitung sowie zu Schutzmaßnahmen während der Bauzeit in die Hinweise zum Bebauungsplan, Teil D, Punkt 7

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> ° Alle Arbeiten sind grundsätzlich unter geringstmöglichen Eingriffen in die Natur und Landschaft auszuführen. ° Die (angrenzenden) gesetzlich geschützten Biotope sind grundsätzlich vor sämtlichen vermeidbaren Beeinträchtigungen (Befahren Wurzelwerk, Gehölzentnahme usw.) zu schützen. ° Eingriffe in Baumbestände (auch Wurzelbereich) sind grundsätzlich zu vermeiden. Die DIN 18920, Ausgabe 2014-07 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen sowie Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten. ° Nicht besonders geschützte Gehölze dürfen nur, soweit unvermeidbar, in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./ 29. Februar gerodet, abgeschnitten oder auf andere Weise beseitigt werden. Abrissarbeiten sind ebenfalls nur in diesem Zeitraum gestattet. ° Die Anfahrt hat über bestehende befestigte Wege und in kürzester Wegdistanz zu erfolgen. Fahrzeuge, Baumaschinen und Baumaterial sind, auch im Rahmen der Baufeldfreimachung und -einrichtung, auf bestehenden befestigten Wegen oder Plätzen abzustellen oder zu lagern. ° Die durchzuführenden Arbeiten sind so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidliche Bodenbelastungen (zum Beispiel Verdichtungen) vermieden werden. Stoffeinträge beziehungsweise Vermischungen mit Bodenmaterial sind zu vermeiden. ° Der Einsatz von Dach-Photovoltaik wird empfohlen. Diese wäre auch in Kombination mit der geplanten Dachbegrünung möglich. 	<p>Kenntnisnahme. Bei den „Örtlichen Bauvorschriften“ unter Nr. 1.2 „Dachbegrünung“ und 1.5 „Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien“ wird bereits auf die Kombination von PV-Anlagen mit Dachbegrünung verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
21.3	III. Gewerbeaufsicht		

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Laut des Lärmaktionsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Plochingen, Altbach, Deizisau werden die Planungsrichtpegel der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ allein aufgrund der Straßenverkehrslärmimmissionen in Teilen des Plangebietes überschritten. Darüber hinaus ist unter Berücksichtigung des Schienenverkehrslärms nicht auszuschließen, dass gesundheitsgefährdende Summenlärmpegel von größer 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts erreicht werden.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass in mit größer 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts beaufschlagten Bereichen die Planungsfreiheit für die Ausweisung von neuen Wohnnutzungen faktisch nicht mehr gegeben ist.</p> <p>In Anbetracht dessen sind die im vorliegenden Bebauungsplan genannte Ziele, die dazu beitragen sollen, den Nutzungskonflikt zwischen Gewerbe und Wohnen auszuräumen sowie den Schutz vor der Verkehrslärmbelastung zu verbessern aus immissionsschutzrechtlicher Sicht zu begrüßen.</p> <p>Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden die immissionsschutzrechtlichen Gegebenheiten anhand einer schalltechnischen Untersuchung des Ingenieurbüros Möhler + Partner Ingenieure GmbH mit der Bericht-Nummer: 070-01055-01-Teil A vom 24.11.2023 erhoben und in Relation zum Schutzanspruch der geplanten urbanen Gebiete, Dorf-, Industrie- und Gewerbegebiete beziehungsweise der angrenzenden Bebauung gesetzt.</p> <p>Zur Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsbedingungen sind weitergehende Lärmschutzmaßnahmen erforderlich, die im vorliegenden Fall durch aktive und passive Maßnahmen realisiert werden. Es wird angeregt, die in Kapitel 8 vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen vollumfänglich in den Textteil des Bebauungsplanes aufzunehmen, um der erhöhten Vorbelastung entsprechend Rechnung zu tragen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Allgemeine Ausführungen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das Gutachten ist Bestandteil der planungsrechtlichen Festsetzungen. Festsetzungen zum Lärmschutz (Verkehrslärm, Anlagenlärm) werden umfänglich in die Planzeichnung sowie in den Textteil zum Bebauungsplan, Teil B, Punkt 15 aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufnahme der Festsetzungen zum Lärmschutz in die Planzeichnung sowie den Textteil zum Bebauungsplan, Teil B, Punkt 15 aufgenommen.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Zur Gewährleistung der Gebietsverträglichkeit wurde eine Lärmkontingentierung nach DIN 45691 für die geplanten Industrie- und Gewerbeflächen unter Festlegung der maximal zulässigen Emissionskontingente für die vier einzelnen Teilflächen des Bauungsplanes (Teilflächen Nord GI - Nord GE1 - Nord GE2 und Süd GE) durchgeführt. Auch hier wird angeregt, die dadurch ermittelten Emissionskontingente in den Textteil des Bauungsplanes aufzunehmen.</p> <p>Im Rahmen der Gebietsverträglichkeitsprüfung wurde festgestellt, dass die zulässigen Emissionen der Industrie- und Gewerbegebietsflächen tags und nachts eingeschränkt werden müssen. Trotzdem ist zumindest eine Teilfläche von einer Beschränkung freizuhalten respektive zu gewährleisten, dass für eine Teilfläche festgesetzte Emissionskontingent jeden nach § 8 Baunutzungsverordnung zulässigen Gewerbebetrieb zulässt.</p> <p>Entsprechend den Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.12.2017 (Az. 4 CN 7.16) ist im Geltungsbereich des Plangebietes eine Teilfläche ohne Emissionsbeschränkungen festzusetzen, um die allgemeine Zweckbestimmung eines Gewerbe- und Industriegebietes zu gewährleisten.</p> <p>Im Ergebnis wurde mit den schalltechnischen Untersuchungen Möhler + Partner Ingenieure GmbH mit der Bericht-Nummer: 070-01055-01-Teil A vom 24.11.2023 eine erkennbare und sorgfältige Bestandsanalyse vorgenommen, die Einzelheiten des im Plangebiet vorhandenen Immissionsgeschehens zum Inhalt hat. Im Ergebnis erkennt der Gutachter keine Immissionskonflikte, die der Planung entgegenstehen. Die zugrunde gelegten Annahmen und Ausführungen sind plausibel und nachvollziehbar.</p>	<p>siehe oben.</p> <p>Kenntnisnahme. Es wurde umfänglich die gewerbliche Vorbelastung geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass für den Großteil des bereits bestehenden Gewerbes außerhalb der Plangebiete zwar Genehmigungsbescheide vorliegen, jedoch ohne einschränkende Vorgaben zum Immissionsschutz. Es ist daher davon ausgehen, dass bei diesen Gewerbeflächen insb. im Bereich der Filsallee von keinen Emissionsbeschränkungen auszugehen ist.</p> <p>Kenntnisnahme. Diese Fläche kann auch außerhalb des Geltungsbereichs jedoch innerhalb der Gemeindegrenzen liegen. Dies erscheint hier aufgrund des Gewerbebestands gegeben.</p> <p>Kenntnisnahme. Mit der Entwurfsfassung wird eine fortgeschriebene Fassung der Begutachtung vorgelegt und die Festsetzungen im Bauungsplan fortgeschrieben.</p>	<p>siehe oben.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die fortgeschriebene Fassung der schalltechnischen Untersuchung ist dem Entwurf zum Bauungsplan beigelegt.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Hinsichtlich der südwestlich des Plangebiets befindlichen Kläranlage der Stadt Wernau und der der genehmigten und weiterhin geplanten Hühnerhaltung/ Wohnnutzung soll im weiteren Verfahren ein Geruchsgutachten erstellt werden. Eine abschließende Stellungnahme aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bleibt den im weiteren Verfahren vorzulegenden Fachgutachten vorbehalten.</p> <p>Bezüglich der sich im Plangebiet befindlichen Freileitung der Deutschen Bahn wird auf die Stellungnahme der DB-Netze vom 05.07.2018 verwiesen. Diese ist insbesondere unter Einhaltung der darin genannten Punkte 11 bis 16 im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und die weitere Planung ist entsprechend mit der DB-Netze abzustimmen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass die betrieblichen Belange der ortsansässigen Gewerbebetriebe, auch im Hinblick auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen, im Einvernehmen mit diesen Betrieben berücksichtigt werden.</p> <p>Weitere Anregungen sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht derzeit nicht vorzubringen.</p>	<p>Eine geruchstechnische Untersuchung zur Auswirkung der Kläranlage Wernau auf das Plangebiet wurde durchgeführt. Das Gutachten wird dem Bebauungsplan beigelegt. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplans werden daraus keine Festsetzungen erforderlich. Für die Hühnerhaltung und dem Verhältnis zur Wohnnutzung wird im Bebauungsplanverfahren für den nördlichen Teil keine Begutachtung vorgelegt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Formulierungen aus der Stellungnahme der DB-Netze sind in die Hinweise und Festsetzung des B-Plans aufgenommen worden.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Ergänzung der geruchstechnischen Untersuchung als Anlage zur Begründung, Teil E.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
21.4	<p>III. Landwirtschaftsamt</p> <p>Der Planbereich umfasst den Innenbereich mit den rechtskräftigen Bebauungsplänen „Filsweg“ und „Industriegebiet untere Fils“. Der Flächennutzungsplan stellt den Planbereich bereits als Gewerbegebiet dar. Agrarstrukturelle Belange sind hierbei nicht betroffen.</p>	Kenntnisnahme.	Kenntnisnahme.
21.5	<p>IV. Gesundheitsamt</p> <p>Das Gesundheitsamt nimmt aufgrund seiner Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG), der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und dem Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG, § 13 — Schutz vor</p>	Siehe untenstehende Punkte.	

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>gesundheitsschädigenden Umwelteinflüssen) zum oben genannten Vorentwurf wie folgt Stellung:</p>		
	<p><u>1. Lärmschutz</u></p> <p>Aus Sicht des Gesundheitsamtes ist der vorliegende Vorentwurf hinsichtlich des Lärmschutzes bedenklich.</p> <p>Nach fachlicher Einschätzung des Gesundheitsamtes ist durch die Bestimmungen des Bebauungsplans in der derzeit vorgelegten Form nicht mit hinreichender Sicherheit gewährleistet, dass die im Plangebiet zulässige Wohnbebauung in allen Bereichen so angeordnet und errichtet wird, dass sie gemäß § 3 Absatz 1 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) ihrem Zweck entsprechend ohne Missstände benutzbar ist.</p> <p>Als Missstand wird gewertet, dass die geplanten Wohnungen in Bereichen errichtet werden können, in denen die Bewohner vor allem bei Nacht Umgebungslärmpegeln ausgesetzt sind, die gemäß der Definition im Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 08.02.2023 in Verbindung mit der EU-Umgebungslärmrichtlinie als „gesundheitskritisch“ zu bewerten sind.</p> <p>Gesundheitskritischer Umgebungslärm ist im Bereich der Wohnbebauung aus Sicht des Gesundheitsamtes ein beachtlicher öffentlicher Belang im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7c) BauGB. Er kann aus umweltmedizinischer Sicht nicht als „unbedenklich“ gewertet werden, auch dann nicht, wenn er in Innenräumen durch passive Schallschutzmaßnahmen (zum Beispiel Lärmschutzfenster, die nicht geöffnet werden können) technisch abschirmbar ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Verweis auf untenstehende Ausführungen.</p> <p>Kenntnisnahme. Verweis auf umfangreiche Vorkehrungen zum Schallschutz im Bebauungsplan.</p> <p>Kenntnisnahme. Allgemeingültige Grundlage.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Nach Einschätzung des Gesundheitsamtes wird sich die Zahl lärmbelasteter Einwohner, die gemäß der Vierunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (34. BImSchV — Verordnung über die Lärmkartierung) berechnet und ausgewiesen werden muss — und anschließend Maßnahmen im Bereich der Lärmaktionsplanung erfordert — in Plochingen durch die Umsetzung der Planung in der vorliegenden Form nicht verringern, sondern zusätzlich erhöhen. Vergleiche hierzu die aktuelle diesbezügliche Belastungsstatistik der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) für die Stadt Plochingen: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/documents/10184/357304/Be-lastungsstatistik_2022.xlsx. Falls im Plangebiet Schulen oder Kindergärten errichtet werden sollen, besteht für deren Außenbereiche im Hinblick auf den Umgebungslärm unter Umständen ebenfalls ein Konfliktpotenzial.</p> <p>Die Bedenken im Hinblick auf den Umgebungslärm bestehen unabhängig von der gegebenenfalls vorhandenen gewerberechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Zulässigkeit der Planung und unabhängig von der Einhaltung der Bestimmungen der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (16. BImSchV — Verkehrslärmschutzverordnung), der TA-Luft und der Umsetzung der Bestimmungen der DIN 4109, Ausgabe 2018-01 – Schallschutz im Hochbau – gemäß Punkt 13 und Punkt 13.2 im Textteil des Bebauungsplanvorentwurfs.</p> <p>Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die Planfestlegungen so erfolgen, dass sich die Zahl von Einwohnern, die gesundheitskritischem Umgebungslärm ausgesetzt sind (im Idealfall auch die Gesamtzahl lärmbelasteter Einwohner) nach Einschätzung eines Sachverständigen, der die Qualifikation für die Erstellung von Berechnungen im Rahmen der Lärmaktionsplanung besitzt, prognostisch nicht erhöht. Selbst dann, wenn eine</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Einschätzung des Gesundheitsamtes ist grundsätzlich nachvollziehbar. Dennoch ist im Zuge der Bauleitplanung das Vorgehen nach der 34. BImSchV nicht einschlägig, sondern das unten und in der schalltechnischen Untersuchung beschriebene Vorgehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>diesbezügliche Erhöhung im Rahmen des Abwägungsprozesses nach § 1 Absatz 7 BauGB in Kauf genommen werden sollte, wäre eine entsprechende prognostische Berechnung aus Sicht des Gesundheitsamtes für eine ermessensfehlerfreie Entscheidung erforderlich. Sie wäre auch nicht unverhältnismäßig, da die Berechnung spätestens nach Errichtung der baulichen Anlagen im Rahmen der nächsten Aktualisierung des Lärmaktionsplans ohnehin rechtlich unvermeidlich ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird auf folgende Veröffentlichungen verwiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI): „LAI-Hinweise zur Lärmkartierung“ in der Fassung vom 27.01.2022 • Bekanntmachung im Bundesanzeiger: „Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (BEB)“ vom 05.10.2021 • Umweltbundesamt: „Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen“, Methode zur Abschätzung von Lärminderungspotentialen, Stand Juli 2023 • Umweltbundesamt; Gute Praxisbeispiele lärmarter kompakter Quartiere. 2020, <p>Plochingen ist als Teil der Region Stuttgart und der Metropolregion Stuttgart Teil eines Ballungsraumes. Damit ist der Anwendungsbereich des sechsten Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) „Lärminderungsplanung“ gemäß § 47a BImSchG eröffnet. Es gelten die Bestimmungen nach den §§ 47b bis 47e und die Bestimmungen der Rechtsverordnungen nach § 47f BImSchG, die dem Schutz der Bevölkerung vor Umgebungslärm dienen. Eine Rechtsverordnung nach § 47f BImSchG ist die Vierunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (34. BImSchV).</p>		

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Das Plangebiet ist in weiten Teilen durch „gesundheitskritischen“ Umgebungslärm entsprechend der Definition im Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 08.02.2023 belastet.</p> <p>Gemäß § 47b BImSchG bezeichnet „Umgebungslärm“ belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht. Die Zahl der Personen, die von gesundheitskritischem und gesundheitsschädlichem Lärm betroffen sind — und nach den Bestimmungen der 34. BImSchV im Rahmen der Lärmaktionsplanung ausgewiesen werden muss — ist nach den Bestimmungen der 34. BImSchV zu berechnen. Im vorgelegten schallschutztechnischen Gutachten (Möhler + Partner Ingenieure GmbH), auf das unter Punkt 13 des Vorentwurfs Bezug genommen wird, sind diese Bestimmungen nicht erwähnt. Dementsprechend sind im Gutachten auch keine Berechnungen oder Prognosen entsprechend der 34. BImSchV enthalten, die erkennen lassen würden, ob bei Verwirklichung der gemäß Bebauungsplan zulässigen Wohnbebauung mit einer Zunahme der Zahl von Wohnungen, lärmsensiblen Einrichtungen oder Personen gerechnet werden muss, die gesundheitskritischen oder gar gesundheitsschädlichen Auswirkungen oder Belästigungen im Sinne der 34. BImSchV ausgesetzt sein werden.</p> <p>Das Gutachten nimmt lediglich Bezug auf Bestimmungen der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung). Deren Anwendungsbereich ist bei bereits bestehende Straßen- und Schienenwegen gemäß § 1 jedoch gar nicht eröffnet; Zitat: „(1) <i>Die Verordnung gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der</i></p>	<p>Im Gutachten wird aufgeführt, dass die Grundlage zur Ermittlung und Beurteilung der Schallimmissionen im Rahmen der städtebaulichen Planung DIN 18005, Schallschutz im Städtebau mit dem zugehörigen Beiblatt 1 ist. Werden die für die städtebauliche Planung maßgeblichen Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten, ergibt sich ein erhöhtes Abwägungserfordernis. In der Praxis können bei Verkehrsgeräuschen die Grenzwerte der 16. BImSchV herangezogen werden. Sind bei Verkehrsgeräuschen die Grenzwerte der 16. BImSchV an schutzwürdigen Gebäuden bzw. im Außenwohnbereich eingehalten, ist dies ein gewichtiges Indiz dafür, dass gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt sind.</p> <p>Die für die Ermittlung der Beurteilungspegel erforderlichen Schallausbreitungsberechnungen des Verkehrslärms werden nach DIN 18005 bzw. 16. BImSchV entsprechend den Regelwerken RLS-19 und Schall 03 durchgeführt.</p> <p>Gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und der 34. BImSchV werden Lärmaktionspläne durch die Berechnungsvorschrift BUB - Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (Straßen, Schienenwege, Industrie und Gewerbe) sowie nach der Berechnungsvorschrift BEB -</p>	<p>Kenntnisnahme. Verweis auf die Maßgebliche Beurteilungsgrundlage auf Basis der DIN 18005 sowie bei Verkehrsgeräuschen die 16. BImSchV.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p><i>Eisenbahnen und Straßenbahnen (Straßen und Schienenwege).“</i></p> <p>Der Gutachter führt an mehreren Stellen aus, dass „schutzbedürftige Aufenthaltsräume (Schlaf- und Kinderzimmer)“ entweder auf der lärmabgewandten Gebäudeseite zu errichten sind oder durch passive Schallschutzmaßnahmen bis hin zu Räumen mit Fenstern, die nicht geöffnet werden können und daher raumluftechnische Anlagen erfordern, vor dem Umgebungslärm abgeschottet werden müssen.</p> <p>Dies wird den Bestimmungen der 34. BImSchV in Verbindung mit § 3 Absatz 1 LBO nach Einschätzung des Gesundheitsamtes nicht gerecht. Da passive Schallschutzmaßnahmen am oder im Gebäude nicht geeignet sind, den Umgebungslärm als solchen an der Quelle zu vermindern oder bereits im Vorfeld der zu schützenden Wohnbebauung, der Außenwohnbereiche, der privaten oder halböffentlichen Freiräume und der öffentlich genutzten Freiräume abzuschirmen, stellen sie im Rahmen der Bauleitplanung nach Auffassung des Gesundheitsamtes auch kein ausreichend geeignetes Instrument dar, um den Gesundheitsschutz und den Schutz vor Missständen im Sinne von § 3 Absatz 1 LBO in Verbindung mit dem sechsten Abschnitt des BImSchG und der 34. BImSchV vollständig zu gewährleisten. In der Publikation des Umweltbundesamtes „Gute Praxisbeispiele lärmarmen kompakter Quartiere“ von 2020 heißt es hierzu auf Seite 36, Zitat: <i>„Passiver Lärmschutz sollte die letzte Option sein, da sie nur bei geschlossenen Fenstern die Reduzierung der Lärmbeeinträchtigung ermöglicht.“</i></p> <p>Darüber hinaus setzt der Gutachter bei seinen Berechnungen die Errichtung von Schallschutzwänden voraus, die zum einen außerhalb des Bebauungsplans liegen und sich zum anderen in der Baulast von Trägern befinden, die der Stadt Plochingen, insbesondere haushaltsrechtlich, nicht unterstellt sind</p>	<p>Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm ausgewertet.</p> <p>Hierbei handelt es sich jeweils um verschiedene Berechnungsvorschriften mit unterschiedlichen Emissionsansätzen (hier Verkehr) zudem unterscheiden sich die Beurteilungszeiträume. Aus unserer Sicht ist daher hier eine Vermischung und ein Vergleich nur schwierig darstellbar. Aus den Lärmkartierungen der 4. Runde ist zudem klar hervorgegangen, dass die Berechnungen nach BUB zu relevant höheren Pegelwerten führen.</p> <p>Gängige und anerkannte Praxis stellt der Abwägungsprozess von den Orientierungswerten der DIN 18005 hin zu den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV jedoch maximal bis hin zu den gesundheitsgefährdenden Pegeln von 70/60 dB(A) Tag/Nacht dar.</p> <p>Im Zuge dieses Prozesses erfolgt priorisiert die Prüfung aktiver Maßnahmen. Im vorliegenden Fall befinden sich diese, wie beschrieben nicht auf städtischem Grund, weshalb diese innerhalb des</p>	<p>Ergänzung der Festsetzungen zum Schallschutz in der Planzeichnung sowie Teil B, Punkt 15.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>(Bahntrasse). Ob diese Schallschutzwände dann tatsächlich und vor allem rechtzeitig errichtet werden können, ist nach Einschätzung des Gesundheitsamtes völlig unklar (siehe hierzu: Kapitel 2.2 des Kooperationserlasses-Lärmaktionsplanung).</p> <p>In Punkt 1.5.1 des Kooperationserlasses wird Folgendes ausgeführt,</p> <p><i>Zitat: „Lärmbelastungen ab 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht liegen in einem gesundheitskritischen Bereich. Daher sind Bereiche mit Lärmbelastungen ab 65 dB(A) LDEN und 55 dB(A) LNight bei einer qualifizierten Lärmaktionsplanung auf jeden Fall zu berücksichtigen. Mit der Lärmaktionsplanung ist durch die Festlegung geeigneter Maßnahmen darauf hinzuwirken, diese Werte nach Möglichkeit zu unterschreiten.“</i> Der vorgelegte Bebauungsplan trägt dem nach Einschätzung des Gesundheitsamtes nicht in ausreichendem Umfang Rechnung.</p> <p>Die Wohnbebauung sollte, wenn sie aus zwingenden Gründen an dieser Stelle überhaupt erforderlich ist, so geplant werden, dass es nicht zu einer Erhöhung der Zahl von Wohnungen, lärmsensiblen Einrichtungen und Personen gemäß 34. BImSchV kommt, die gesundheitskritischem oder gesundheitsgefährdendem Umgebungslärm ausgesetzt sind.</p>	<p>Bebauungsplanverfahrens nicht zeitnah umsetzbar sind. Daher muss im weiteren Schritt auf passive Schallschutzmaßnahmen zurückgegriffen werden. Diese passiven Schallschutzmaßnahmen wurden im Rahmen der technischen Möglichkeiten innerhalb des Bebauungsplans vorgeschlagen. Entsprechende Festsetzungen sind im Bebauungsplan der Planzeichnung sowie im Textteil, Teil B in Punkt 15 enthalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Die höchstrichterliche Rechtsprechung sieht nach dem Urteil vom 10. November 2004 (BVerwG, Urteil vom 10.11.2004 - 9 A 67.03 -) bei Überschreitung eines Wertes von 70/60 dB(A) tags/nachts, dass in einem allgemeinen Wohngebiet ein kritischer Bereich hinsichtlich einer Gesundheitsgefährdung nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG für lärmbeeinträchtigte Anwohner erreicht ist. Ebenfalls werden in dem Urteil vom 29.06.2017 (BVerwG, Urteil vom 29.06.2017 - 3 A 1.16 -) die „Werte von 70 dB(A) tags/ 60 dB(A) nachts – aufgeführt und potenzielle Gesundheitsgefährdungen genannt.</p> <p>Gemäß der Aufführung zu Punkt 1.5.1 aus dem Kooperationserlass des Landes Baden-Württemberg soll „mit der Lärmaktionsplanung durch die Festlegung geeigneter Maßnahmen darauf hingewirkt werden, diese Werte nach Möglichkeit zu unterschreiten“.</p> <p>Es ist grundsätzlich festzustellen, dass es sich um ein Bauleitplanverfahren handelt und nicht um eine Lärmaktionsplanung.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf obige Ausführung.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
		<p>Trotz dessen erscheint eine gänzliche Unterschreitung dieser definierten Werte aus dem Kooperationserlass innerhalb des Plangebiets als nicht komplett möglich, wobei auf den Wortlaut „nach Möglichkeit zu unterschreiten“ verwiesen wird.</p> <p>Deshalb wurden weitgehende aktive und passive Maßnahmen geprüft, um die geplanten Nutzungen innerhalb des Plangebiets grundsätzlich zu ermöglichen.</p>	
	<p><u>2. Trinkwasser</u></p> <p>Es sollte geprüft werden, ob die momentanen Kapazitäten an gespeichertem Trinkwasser nach vollständiger Bebauung des geplanten Wohngebiets ausreichen, um die Versorgungssicherheit der Stadt Plochingen weiterhin mit Trinkwasser quantitativ zu gewährleisten. Dabei sind nach Einschätzung des Gesundheitsamtes Verbrauchsspitzen gerade im Sommer (unter Berücksichtigung des fortschreitenden Klimawandels) sowie die Feuerlöschreserve einzubeziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Prüfung und Planung zur Trinkwasserbereitstellung und Löschwasserreserve erfolgt im Zuge der Erschließungsplanung und in Abstimmung mit der Feuerwehr. Die Belange werden entsprechend aufgenommen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
	<p><u>3. Abwasserbeseitigung</u></p> <p>Das Entwässerungskonzept (Regenwasserkonzept Bericht Vorentwurf) wird begrüßt. Da die Entwässerung des Gebietes im Trennsystem erfolgt, wird der Anteil von Niederschlagswasser reduziert, so dass die im Rahmen von Entlastungsereignissen an Regenüberlaufbecken und an Kläranlagen auftretende Emission von Krankheitserregern (Viren, Bakterien, Parasiten) aus menschlichen Fäkalien in Gewässer, die an anderer Stelle wieder zur Trinkwassergewinnung, zur Bewässerung von Obst- und Gemüse und zur Freizeitgestaltung genutzt werden, verringert wird. Somit trägt die Entwässerung im Trennsystem in dieser Hinsicht langfristig auch zur Verbesserung des</p>	<p>Kenntnisnahme der positiven Bewertung des geplanten Trennsystems.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Infektionsschutzes bei (vergleiche gegebenenfalls § 1 der Trinkwasserverordnung, Artikel 1 Absatz 2 der EU-Badegewässer-Richtlinie und DIN 19650 "Hygienische Belange von Bewässerungswasser").</p>		
	<p><u>4. Regenwasserretention</u></p> <p>Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser (§ 74 Absatz 3 Nummer 2 LBO), die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das keine Trinkwasserqualität hat, und die im Haushalt zusätzlich zu der Trinkwasserinstallation installiert sind, sind gemäß § 12 Trinkwasserverordnung — „Anzeigepflichten in Bezug auf Nichttrinkwasseranlagen“ vom Eigentümer der geplanten Immobilie unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Die gesammelten Anzeigen hat die Stadt an das Gesundheitsamt zu übermitteln.</p>	<p>Berücksichtigung in den Hinweisen, Teil D, Punkt Nr. 11 „Oberflächenentwässerung“</p>	<p>Ergänzung der Ausführungen in den Hinweisen, Teil D, Punkt 11.</p>
	<p><u>5. Altlasten</u></p> <p>Aus den uns zur Verfügung stehenden Unterlagen (Erkundungsstand der Altlastenverdachtsflächen im Gebiet „Filswiesen West“, Plochingen Stand 11/ 2021) geht hervor, dass sich auf dem Plangebiet mehrere Altstandorte und Altablagerungen befinden. Sollten sich im weiteren Verlauf der Planung oder während künftiger Bauarbeiten Hinweise auf bisher nicht bekannte Belastungen ergeben, ist das WBA zu informieren. Sollte es Hinweise dafür geben, dass der Wirkungspfad Boden-Bodenluft-Mensch relevant ist, ist zur Bewertung das Gesundheitsamt Esslingen erneut zu beteiligen.</p>	<p>Vorliegende Altstandorte sind bekannt und im beigefügten Bericht zum Erkundungsstand kartiert. Anpassung der Hinweise, Teil D, Punkt Nr. 2 „Bodenschutz und Altlastenkataster mit den beschriebenen Hinweisen zur Beteiligung des Amtes.</p>	<p>Anpassung der Hinweise, Teil D, Punkt 2 zu Beteiligung des Landratsamtes in Fragen der Bodenbelastung.</p>
	<p><u>6. Luftschadstoffe</u></p> <p>Laut der WHO Europa (World Health Organisation – Weltgesundheitsorganisation) ist Luftverschmutzung die zweithäufigste Ursache von Todesfällen aufgrund</p>	<p>Kenntnisnahme. Anhaltspunkte für außergewöhnliche Belastungen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>nichtübertragbarer Krankheiten. Im Jahr 2016 waren in der Europäischen Region der WHO (World Health Organisation – Weltgesundheitsorganisation) insgesamt mehr als 550 000 Todesfälle auf die Auswirkungen von Luftverschmutzung in Haushalten und Umgebung (Außenluft) zurückzuführen. Sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen kann eine kurz- oder langfristige Exposition gegenüber Luftverschmutzung Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Bei Kindern kann dies eine Beeinträchtigung von Lungenwachstum und Lungenfunktion sowie Atemwegserkrankungen und verstärkte Asthmasymptome beinhalten. Bei Erwachsenen sind ischämische Herzkrankheit und Schlaganfall die häufigsten Ursachen für vorzeitige Todesfälle aufgrund von Außenluftverschmutzung. Ferner häufen sich die Hinweise auf andere Auswirkungen der Luftverschmutzung wie Diabetes, neurologische Entwicklungsstörungen bei Kindern und neurodegenerative Erkrankungen bei Erwachsenen. (http://www.euro.who.int/de/health-topics/environment-and-health/pages/news/news/2019/6/beat-air-pollution-to-protect-health-world-environment-day-2019)</p> <p>Liegen Anhaltspunkte vor, dass gesetzliche Grenzwerte für Luftschadstoffe, zum Beispiel aus verkehrsbedingten Emissionsquellen nicht eingehalten werden (möglicherweise gerade bei Plangebieten unmittelbar an oder in der Nähe von Schienenverkehrswegen, Autobahnen oder Bundes- und Landstraßen, Flughäfen, Industriegebieten etc.), sollte nach Einschätzung des Gesundheitsamtes ein lufthygienisches Gutachten erstellt werden. So kann festgestellt werden, ob Maßnahmen notwendig werden, damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB gewährleistet werden können.</p>	<p>und die Überschreitung der Grenzwerte liegen nicht vor.</p>	
	<p><u>7. Elektromagnetische Felder</u></p> <p>Der geplante Standort befindet sich im sogenannten Einwirkungsbereich von 100 m einer oder sogar mehrerer Bahnstromanlagen (Bahnüberleitung, Bahnstromfernleitung</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>westlich, sowie die durch das Plangebiet führende 110-kV Bahnstromleitung) gemäß Nummer 3.2.1.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV (26. BImSchVVwV). Gesundheitsamt Esslingen begrüßt die Festsetzungen bezüglich der Bahnlinie. Ein beidseitiger Schutzstreifen von jeweils 30 m zu der 110-kV Bahnstromleitung ist einzuhalten.</p> <p>Der Bewertungsabstand kann je nach Art der stromführenden Anlage gemäß Nummer 3.2.2 der 26. BImSchVVwV zwischen 5 und 20 m betragen.</p> <p>Ob bei einer Lage innerhalb des Bewertungsabstandes die Grenzwerte der 26. BImSchV für die elektrische Feldstärke beziehungsweise die magnetische Flussdichte eingehalten sind und daher eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen ist, kann nach Einschätzung des Gesundheitsamtes nur durch eine Einzelfallbewertung geklärt werden, da die tatsächlichen Feldstärken beziehungsweise Flussdichten von verschiedenen Faktoren abhängen, wie beispielsweise Anlagenauslastung, Anzahl und Abstand der Stromleiter untereinander. Für bauliche Anlagen, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt dienen (zum Beispiel Wohnanlagen) und die in dem Bereich zwischen Bewertungsabstand und Einwirkungsbereich liegen, erst recht jedoch für Wohnanlagen, die innerhalb des Bewertungsabstandes liegen, besteht bei Neubau oder erheblicher Änderung von Bahnstromanlagen aus Vorsorgegründen zusätzlich ein Minimierungsgebot. Stichtag für die Errichtung beziehungsweise erhebliche Änderung ist hierbei der 01.01.1997 (Quelle: Hinweise der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zur Umsetzung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV), September 2014).</p> <p>Durch die Errichtung von Wohngebäuden im westlichen Teil des Plangebiets kann unter Umständen ein sogenannter maßgeblicher Minimierungsort entstehen.</p>	<p>Formulierung wird in den Hinweisen, Teil D, Punkt Nr. 12 „Elektromagnetische Felder“ ergänzt.</p>	<p>Ergänzung der Hinweise, Teil D, Punkt 12 zum Thema der elektromagnetischen Felder.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Nach Punkt 2.11 der 26. BImSchVVwV ist ein maßgeblicher Minimierungsort ein im Einwirkungsbereich der jeweiligen Anlage liegendes Gebäude oder Grundstück im Sinne des § 4 Absatz 1 der 26. BImSchV sowie jedes Gebäude oder Gebäudeteil, das zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Vergleiche hierzu die schematischen Darstellungen in den Anhängen II bis III der 26. BImSchVVwV.</p>		
	<p><u>8. Klima</u></p> <p>Sollte die Möglichkeit bestehen, dass sich durch die zukünftige Bebauung des Plangebietes Wärmeinseln bilden, ist nach Einschätzung des Gesundheitsamtes ein bauliches Konzept zu erstellen, um deren Entstehen zu vermeiden.</p> <p>Diesbezüglich und auch im Hinblick auf die gesundheitliche Bedeutung von Wärmeinseln wird auf den „Monitoringbericht (https://www.umweltbundesamt.de/monitoring-zur-das/handlungsfelder/gesundheit/ge-i-1/indikator#ge-i-1-hitzebelastung) und (https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/folgen-des-klimawandels/monitoring-zur-das/das-handlungsfelder-indikatoren/menschliche-gesundheit/ge-i-2-hitzebedingte-todesfaelle#ge-i-2-hitzebedingte-todesfaelle) 2019) zur Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel“ des Umweltbundesamtes verwiesen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Das städtebauliche Konzept ist auf die Vermeidung von Hitzeinseln ausgelegt.</p> <p>Um die Entstehung von Hitzeinseln zu vermeiden, wurde bei der städtebaulichen Struktur auf eine gute Durchlüftung der Baufelder mit einer Öffnung zur Fils geachtet. Das Regenwasserkonzept sieht eine oberflächige Verdunstung zum einen in Muldenrigolen und zum anderen durch zahlreiche Bäume und Pflanzbeete vor, was zu einer Optimierung des Mikroklimas führt. Baumpflanzungen, Dachbegrünungen und Entsiegelungsmaßnahmen tragen zur Verbesserung des Klimas bei.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
21.6	<p>V. Amt für Geoinformation und Vermessung</p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind die Flurstücks-Nummern 818, 822, 825, 2024, 2048, 2050/1, 2051 und 2061/1 durch Planzeichen überdeckt.</p>	<p>Die Prüfung der Plangrundlage ist erfolgt. Die beschriebenen Punkte wurden redaktionell berücksichtigt.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung der Plangrundlage ist erfolgt.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist die Flurstück-Nummer 217/10 und 2026/10 durch Planzeichen überdeckt.</p> <p>Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans fehlen bei den Flurstücken 2053/1, 2301 und 6825 die Flurstück-Nummern.</p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans fehlt die Lagebezeichnung bei den Flurstücken 2054 und 2061.</p> <p>Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans fehlt die Lagebezeichnung bei Flurstück 2028/1.</p> <p>Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist die Klassifizierung „BVK“ bei Flurstück 2301 und „WAF“ bei Flurstück 2152 anzugeben.</p> <p>Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist der Gebäudebestand auf Flurstück 2054 nicht mehr aktuell.</p> <p>Außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist der Gebäudebestand auf den Flurstücken 2033/1, 3261/5 u. /6, 3262/3 u. /5, 3263/1, 3265/4, 3266/1, 3274/8 - /13 und 3274/16 - /25 nicht mehr aktuell.</p> <p>Bezüglich Quellenangabe und Copyrightvermerk auf dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird auf die Anlage 1 Nummer 4 der Rahmenvereinbarung Geobasisinformationen zwischen dem Land Baden-Württemberg und den Städten und Gemeinden verwiesen und um Beachtung beziehungsweise Nachtrag (mit Monat und Jahresangabe) gebeten.</p> <p>Es wird empfohlen, die Pläne in diesen Punkten noch zu ergänzen respektive zu berichtigen.</p>		
21.6	V. Straßenbauamt		

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p>Der Planbereich befindet sich im Verknüpfungsbereich (ODV) der Landesstraße (L) 1192.</p> <p>Vom Straßenbauamt werden aus betrieblicher Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Es sind die in § 22 Straßenbesetz Baden-Württemberg definierten öffentlichen Belange zu beachten.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung des Plangebiets erfolgt auch über die Einmündung der Ortsstraße „Filsweg“ in die L 1192.</p> <p>Nachdem die Planung die L 1192 tangiert und es sich hierbei um eine klassifizierte Straße in der Baulast des Landes handelt, sollte auch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42, Industriestraße 5 in 70565 Stuttgart angehört werden.</p> <p>Nachdem die Planung außerdem auch die Planungen zum Radschnellweg RS 4 tangiert, sollte auch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 44 – Planung, Industriestraße 5 in 70565 Stuttgart angehört werden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Belange des § 22 StrG werden durch Einhaltung der Anbauverbotszonen berücksichtigt.</p> <p>Das Regierungspräsidium Stuttgart mit den angesprochenen Referaten wurden am Verfahren beteiligt.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>
21.7	<p>VI. Straßenverkehrsamt</p> <p>Von Seitens der Verkehrsbehörde bestehen aus verkehrsrechtlicher Sicht gegen den Bebauungsplan keine Einwendungen.</p> <p>Bei Änderung der Verkehrsführung wird gebeten, das Straßenverkehrsamt weiterhin anzuhören.</p> <p>Nachfolgend die Stellungnahme des Polizeipräsidiums Reutlingen (Herr Alexander Fietz, Tel. 0711 3990-671, E-Mail: alexander.fietz@polizei.bwl.de) vom 15.01.2024 mit der Bitte um Beachtung im weiteren Verfahren:</p> <p><i>Zitat: „Wir verweisen auf unser Abstimmungsgespräch mit der Stadt Plochingen und die nachfolgende Rückmeldung zu den Planungen v. 02.06.2023 ggü. Herrn Bausch. Die verkehrlichen Nutzungen werden zu einem späteren Zeitpunkt mittels Verkehrszeichen und Markierungen festgelegt.“</i></p>	<p>s. o., Punkt 1, Polizeidirektion. Verweis auf die spätere, konkrete verkehrsrechtliche Anordnungen.</p>	<p>Kenntnisnahme und Verweis auf Punkt 1.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	<p><i>Bei weiterem Bedarf vorab, oder deutlichen Abweichungen betroffener Planungen mit Verkehrssicherheitsrelevanz bitten wir um Rückmeldung.</i></p> <p><i>Im Übrigen verweisen wir auf einschlägiges Regelwerk.“</i></p>		
21.8	<p>VII. Nahverkehr/ Infrastrukturplanung</p> <p>Die Plangebiete sind gemäß den Vorgaben des Nahverkehrsplans durch die Haltestelle „Ulmer Straße“ vollständig erschlossen. Es bestehen keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Inzwischen wurde mit der Haltestelle „Am Filswehr“ eine zusätzliche Bushaltestelle im Einzugsbereich des Plangebietes eingerichtet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
21.9	<p>VIII. Abfallwirtschaftsbetrieb</p> <p>Der Quartiersplatz soll laut Begründung nur für Anlieferung und sonstige Bedarfsverkehr befahrbar sein. Es wird davon ausgegangen, dass er auch eine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge bieten soll. Hierbei ist zu beachten, dass die Schleppkurve für einen 4-Achser ausreichend ist.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Quartiersplatz ist so ausgelegt, dass ein 4-achsiges Müllfahrzeug ausreichend Raum zum Wenden hat.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
21.10	<p>IX. Untere Abfallrechtsbehörde</p> <p>In den vorliegenden Unterlagen findet sich ein Hinweis auf die Durchführung des Erdmassenausgleichs nach § 3 Absatz 3 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz. Dieser wird in den Unterlagen jedoch nicht konkret genannt.</p> <p>Auf den Erlass des Umweltministeriums vom 23.09.2021 wird verwiesen, wonach eine Nichtprüfung des Erdmassenausgleichs als kompletter Abwägungsfehler zur Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanes führen kann. Nach der Arbeitshilfe der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg – „Kommunales Flächenmanagement“ kann es bereits bei den Vorplanungen und vorbereitenden Maßnahmen sinnvoll sein, einen Erdmassenausgleich zu berücksichtigen.</p> <p>Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der Lage des Geländes sollte der geplante Erdmassenausgleich im Planbereich umsetzbar sein.</p>	<p>Im Zuge der Erschließungsmaßnahmen wird aufgrund des flachen Geländes mit relativ geringen Aushubmengen aus dem Straßen- und Leitungsbau gerechnet. Diese werden im Gebiet an anderer Stelle für Aufschüttungen wiederverwendet.</p> <p>Überwiegend handelt es sich bei der berührten Bodenschicht nicht um gewachsenen Boden, sondern um früher im Zuge der künstlichen Modellierung des Flusslaufes aufgefülltes Gelände. Die Begründung, Teil E wird in Punkt 8.2 entsprechend ergänzt.</p>	<p>Ergänzung der Begründung, Teil E, Punkt 8.2 zum Thema Erdmassenausgleich.</p>

Lfd Nr.	Stellungnahme der Behörden und sonstiger TöB	Abwägungsvorschlag der Verwaltung	Beschlussempfehlung
	Zum derzeitigen Zeitpunkt kann keine abschließende Stellungnahme zum geforderten Erdmassenausgleich abgegeben werden.		
21.11	<p>X. Koordinierungsstelle Baurecht</p> <p>Gemäß § 13a Absatz 2 Nummer 2 BauGB ist der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands Plochingen-Altbach-Deizisau, Zieljahr 2031 im Wege der Berichtigung anzupassen.</p> <p>Es wird empfohlen, die planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften hinsichtlich ihrer Rechtmäßigkeit von der unteren Baurechtsbehörde prüfen zu lassen.</p>	<p>Soweit erforderlich wird der Flächennutzungsplan im Zuge der Berichtigung nach Abschluss des Verfahrens als redaktionelle Korrektur angepasst.</p> <p>Die Prüfung bzw. Abstimmung mit der unteren Baurechtsbehörde erfolgt.</p>	Kenntnisnahme.

Aufgestellt: Verbandsbauamt Plochingen, 21.01.2025